

50
10

Amtsblatt

GROSSAUFLAGE

Donnerstag,
16. Dezember 2010

Regierungsrat und Staatskanzlei

Schliessung der Büros	2366
-----------------------	------

Gesetzessammlung

Ausführungsbestimmungen:

– zur Verordnung über Leistungsangebote für Menschen mit einer Behinderung	2367
– über die Sonderpädagogik in den Bereichen Sonderschulung und Förderangebote	2371
– über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen	2382
– zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden	2389
– zur Justizreform	2394
– über die Schlichtungsbehörde	2400
– zum Personen- und Ehe recht	2404
– zum Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel	2406
– zur Gefängnisverordnung	2407

Verordnungen und Reglemente über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen. Nachtrag	2416
--	------

Departemente	2417
---------------------	------

Stellenausschreibungen	2438
-------------------------------	------

Gerichte	2439
-----------------	------

Gemeinden	2439
------------------	------



Kanton
Obwalden

2365

Regierungsrat und Staatskanzlei

Kantonale Verwaltung und Gemeindeverwaltungen. Schliessung der Büros über die Weihnachts- und Neujahrstage

Kantonale Verwaltung

Freitag, 24. Dezember 2010

Büros geschlossen

Freitag, 31. Dezember 2010

Büros ab 12.00 Uhr
geschlossen

Gemeindeverwaltungen

Freitag, 24. Dezember 2010

Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil,
Lungern, Engelberg

Büros geschlossen

Freitag, 31. Dezember 2010

Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil,
Lungern

Büros geschlossen

Engelberg

Büros ab 12.00 Uhr
geschlossen

Sarnen, 16. Dezember 2010

Staatskanzlei

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung

vom 30. November 2010

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung vom 28. Oktober 2010 (Verordnung)¹,

beschliesst:

I. Organisation und Zuständigkeiten

Art. 1 *Sicherheits- und Justizdepartement*

Das Sicherheits- und Justizdepartement ist zuständig für:

- a. die Antragstellung für den Erlass des Behindertenkonzepts und der Bedarfsplanung gemäss Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006²;
- b. die Antragstellung für die Anerkennung und den Entzug der Anerkennung von Leistungsangeboten gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a und d der Verordnung;
- c. die Antragstellung für die Erteilung oder den Entzug von Betriebsbewilligungen gemäss Art. 4 der Verordnung;
- d. die Antragstellung für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen für Leistungsangebote gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a und d der Verordnung.

Art. 2 *Bildungs- und Kulturdepartement*

Das Bildungs- und Kulturdepartement ist zuständig für:

- a. die Antragstellung für den Erlass des Sonderpädagogischen Konzepts;
- b. die Antragstellung für die Anerkennung und den Entzug der Anerkennung von Leistungsangeboten gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b und c der Verordnung;

¹ ABI 2010, Nr. 49

² SR 831.26

- c. die Antragstellung für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen für Leistungsangebote gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b und c der Verordnung.

Art. 3 *Sozialamt*

¹ Dem Sozialamt obliegt als Verbindungsstelle gemäss der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE)³ insbesondere der Vollzug der IVSE, der unmittelbare Verkehr mit den anderen kantonalen Verbindungsstellen und den Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern gemäss Art. 2 der Verordnung und, soweit diese Ausführungsbestimmungen oder die Gesetzgebung nicht ausdrücklich eine andere Stelle als zuständig erklären, der Vollzug der Verordnung.

² Die Verbindungsstelle nimmt folgende Aufgaben im Rahmen von Leistungsangeboten gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a und d der Verordnung wahr:

- a. die Erteilung der Kostenübernahmegarantie für inner- und ausserkantonale platzierte Personen;
- b. die anteilmässige Rechnungsstellung für ausserkantonale Platzierungen an die Einwohnergemeinden;
- c. die Erarbeitung und Überprüfung des Behindertenkonzepts und der Bedarfsplanung gemäss IFEG;
- d. die Erarbeitung der Entscheide über die Anerkennung sowie den Entzug der Anerkennung von Leistungsangeboten;
- e. die Erarbeitung der Entscheide über die Erteilung sowie den Entzug von Betriebsbewilligungen;
- f. die Erarbeitung der Leistungsvereinbarungen mit den vom Kanton beauftragten Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern;
- g. die Aufsicht, insbesondere über das Finanz- und Rechnungswesen sowie über die Qualität der Dienstleistungen;
- h. die Aufsicht über Angebote mit einer Betriebsbewilligung.

Art. 4 *Amt für Volks- und Mittelschulen*

Das Amt für Volks- und Mittelschulen nimmt folgende Aufgaben im Rahmen von Leistungsangeboten gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b und c der Verordnung wahr:

- a. die Erteilung der Kostenübernahmegarantie bei ausserkantonale platzierten Kindern und Jugendlichen vor der Sonderschuleinweisung, in Zusammenarbeit mit der Verbindungsstelle IVSE;
- b. die anteilmässige Rechnungsstellung für ausserkantonale Platzierungen an die Einwohnergemeinden;
- c. die Erarbeitung des Sonderpädagogischen Konzepts;

³ GDB 874.3

- d. die Erarbeitung der Entscheide über die Anerkennung sowie den Entzug der Anerkennung von Leistungsangeboten;
- e. die Erarbeitung der Leistungsvereinbarungen mit den vom Kanton beauftragten Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern;
- f. die Aufsicht, insbesondere über das Finanz- und Rechnungswesen sowie über die Qualität der Dienstleistungen;
- g. das Verfügen von sonderpädagogischen Massnahmen im Bereich der Sonderschulung;
- h. das Verfügen der Entschädigung von Reisekosten.

Art. 5 *Schlichtungsbehörde*

¹ Bei Streitigkeiten aus dem Betreuungsverhältnis besteht die Schlichtungsbehörde aus dem Präsidium oder dem Vizepräsidium.

² Das Präsidium oder das Vizepräsidium kann die Schlichtungsbehörde mit einer paritätischen Vertretung erweitern.

³ Die paritätische Vertretung besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Betreuer- und der Betreutenseite.

⁴ Das Präsidium oder das Vizepräsidium kann einen Sachverständigen beiziehen, welcher in der Regel mündlich Auskunft erstattet.

II. Selbstbehalt

Art. 6 *Selbstbehalt Kinder und Jugendliche*

¹ Die Höhe des monatlichen Selbstbehalts gemäss Art. 7 der Verordnung wird für Kinder und Jugendliche in Sonderschulinstitutionen wie folgt festgelegt:

- a. Fr. 250.– für intern Platzierte,
- b. Fr. 110.– für extern Platzierte.

² Bei gemischter interner und externer Platzierung wird der monatliche Selbstbehalt gemäss Absatz 1 auf der Basis von fünf Wochentagen im Verhältnis der internen und externen Wochentage festgelegt.

³ Die Höhe des monatlichen Selbstbehalts für Kinder und Jugendliche in sozialpädagogischen Institutionen beträgt Fr. 750.– auf der Basis von sieben Wochentagen.

⁴ Fällt ein regulärer Ein- oder Austritt nicht auf den Monatsanfang bzw. das Monatsende, wird der Selbstbehalt gemäss Absatz 1 und Absatz 3 anteilmässig abgerechnet.

⁵Die beherbergende Institution ist beim Aufnahmeverfahren sowie mindestens einmal jährlich verpflichtet abzuklären, ob eine Anspruchsberechtigung für Hilfflosenentschädigung und weitere Beiträge gemäss Art. 42^{ter} Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung⁴ besteht und falls ja, sind diese Beiträge bei den Erziehungsberechtigten zusätzlich zu erheben.

Art. 7 *Selbstbehalt Erwachsene*

¹In Einrichtungen für Erwachsene, die von der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) als Wohnheime für Menschen mit einer Behinderung anerkannt sind, beträgt der Selbstbehalt gemäss Art. 7 der Verordnung pro Kalendertag Fr. 115.–.

²Die beherbergende Institution ist beim Aufnahmeverfahren sowie mindestens einmal jährlich verpflichtet abzuklären, ob eine Anspruchsberechtigung für Hilfflosenentschädigung besteht und falls ja, den entsprechenden Betrag pro Aufenthaltstag bei der betreuten Person zusätzlich zu erheben.

III. Schlussbestimmungen

Art. 8 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Ausführungsbestimmungen über die Kost- und Schulgeldbeiträge für Kinder- und Jugendheime sowie Behinderteneinrichtungen vom 18. November 2008⁵ werden aufgehoben.

Art. 9 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Sarnen, 30. November 2010

Im Namen des Regierungsrats
Landstatthalter: Niklaus Bleiker
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

⁴ SR 831.20

⁵ ABI 2008, 2150

Ausführungsbestimmungen über die Sonderpädagogik in den Bereichen Sonderschulung und Förderangebote

vom 30. November 2010

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007¹, der Artikel 9 bis 11 der Volksschulverordnung vom 16. März 2006² sowie des Sonderpädagogischen Konzepts für die Sonderschulung ab 2011 vom 19. Januar 2010³,

gestützt auf Artikel 75 Ziffer 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968⁴, Artikel 77 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006 (BiG)⁵, Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung vom 28. Oktober 2010⁶,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Ausführungsbestimmungen regeln Einzelheiten der Sonderpädagogik:

- a. im Bereich der Sonderschulung für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung,
- b. im Bereich der Förderangebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, jedoch ohne Behinderung im Sinne von Buchstabe a.

Art. 2 Grundsatz

Sowohl für Kinder und Jugendliche mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen wie auch mit einer Behinderung sind im Sinne von Art. 74 Abs. 1 beziehungsweise Art. 76 Abs. 2 BiG integrative Lösungen in der Volksschule separativen Lösungen in einer Spezialklasse oder in einer Sonderschulinstitution soweit möglich vorzuziehen. Ein Rechtsanspruch auf integrative Lösungen besteht jedoch nicht.

¹ GDB 410.9

² GDB 412.11

³ www.schulen.ow.ch Suchstichwort: Sonderpädagogisches Konzept

⁴ GDB 101

⁵ GDB 410.1

⁶ GDB 410.13 (ABI 2010, Nr. 49)

Art. 3 *Anspruchsberechtigung*

Anspruchsberechtigung auf sonderpädagogische Massnahmen besteht:

- a. im Bereich der Sonderschulung für Kinder und Jugendliche mit folgenden Behinderungen:
 1. Geistige Behinderungen;
 2. Körperliche Behinderungen;
 3. Sinnesbehinderungen (Hör- und Sehbehinderungen);
 4. Sprachbehinderungen;
 5. Verhaltensbehinderungen einschliesslich Formen des Autismus.
- b. im Bereich der Förderangebote gemäss Art. 74 in Verbindung mit Art. 73 BiG für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, jedoch ohne Behinderung im Sinne von Buchstabe a.

II. Sonderpädagogik im Bereich der Sonderschulung

A. Definitionen und Angebote

Art. 4 *Definitionen und Angebote der Sonderschulung*

a. Allgemeines

¹ Massnahmen der Sonderschulung im Sinne von Art. 1 Bst. a dieser Ausführungsbestimmungen werden gemäss Art. 5 der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik auch als „verstärkte Massnahmen“ bezeichnet.

² Verstärkte Massnahmen können als integrative oder separative Sonderschulung durchgeführt werden.

³ Im Vorschulbereich gilt die heilpädagogische Früherziehung als Massnahme der Sonderschulung. Sie wird in der Regel integrativ durchgeführt; das behandelte Kind kann seinen Lebensmittelpunkt am Wohnort behalten.

Art. 5 *b. Angebote der separativen Sonderschulung*

¹ Als separative Sonderschulung gelten verstärkte Massnahmen, welche die Einweisung in eine Sonderschulinstitution erfordern.

² Separative Sonderschulung wird bedarfsgerecht durchgeführt als:

- a. interne Sonderschulung in der Sonderschulinstitution (Sonderschulung einschliesslich sozialpädagogischer Betreuung mit Übernachtung),
- b. externe Sonderschulung in der Sonderschulinstitution (Sonderschulung einschliesslich sozialpädagogischer Tagesbetreuung, jedoch mit Übernachtung bei den Erziehungsberechtigten).

Art. 6 *c. Angebote der integrativen Sonderschulung*

¹ Als integrative Sonderschulung gelten verstärkte Massnahmen, welche am Wohnort des Kindes innerhalb der Volksschule durchgeführt werden.

² Folgende verstärkte Massnahmen sind im Sinne von Höchstansätzen als integrative Sonderschulung vorzusehen:

- a. pro Schülerin oder Schüler mit einer geistigen Behinderung: Vier bis maximal zehn heilpädagogische Wochenlektionen einschliesslich Unterstützung und Beratung der Bezugspersonen;
- b. pro Schülerin oder Schüler mit einer körperlichen Behinderung und/oder einer Sinnesbehinderung (Hör- und Sehbehinderungen): Unterstützung und Beratung der Bezugspersonen gemäss der mit der Durchführungsstelle vereinbarten Pauschale;
- c. pro Schülerin oder Schüler mit einer Sprachbehinderung: Eine bis maximal drei Wochenlektionen Logopädie einschliesslich Unterstützung und Beratung der Bezugspersonen;
- d. pro Schülerin oder Schüler mit einer Verhaltensbehinderung: Durchschnittlich eine Wochenstunde systemische Beratung, welche bei Bedarf mit heilpädagogischen Wochenlektionen und/oder sozialpädagogischer Betreuung einschliesslich Unterstützung und Beratung der Bezugspersonen kombiniert werden kann. Der maximale finanzielle Gesamtaufwand darf höchstens zwölf heilpädagogischen Wochenlektionen entsprechen.

³ Bei Schülerinnen und Schülern, die eine körperliche Behinderung, eine Sinnesbehinderung oder eine Sprachbehinderung (Buchstaben b und c) haben, können zusätzlich maximal sechs heilpädagogische Wochenlektionen bewilligt werden, wenn erhebliche und umfassende Lernschwächen ursächlich auf die Behinderung zurückzuführen sind.

⁴ In begründeten Ausnahmefällen entscheidet das Bildungs- und Kulturdepartement über eine höhere Dotation der verstärkten Massnahmen gemäss den Absätzen 2 und 3.

B. Ressourcen

Art. 7 *Personaleinsatz für die Sonderschulung* *a. Allgemeines*

Die Aufgaben im Bereich der Sonderschulung werden grundsätzlich von behinderungsspezifisch ausgebildetem Fachpersonal (Fachpersonal) und nicht behinderungsspezifisch ausgebildetem Personal (zusätzliches Personal) gemeinsam wahrgenommen.

Art. 8 *b. bei separativer Sonderschulung*

Bei separativer Sonderschulung fällt der Einsatz von Fachpersonal und zusätzlichem Personal in die Zuständigkeit der verantwortlichen Sonderschulinstitution.

Art. 9 *c. bei integrativer Sonderschulung*

¹ Bei integrativer Sonderschulung wird für die Durchführung der verstärkten Massnahmen Fachpersonal eingesetzt.

² Ergänzend zum Fachpersonal muss zur Unterstützung der integrativen Sonderschulung zusätzliches Personal eingesetzt werden, wenn die Klassengrösse 16 bis 18 Schülerinnen und Schüler übersteigt oder wenn die Schülerin bzw. der Schüler mit einer Behinderung für die Teilnahme am Unterricht eine unterstützende bzw. beaufsichtigende Begleitung benötigt.

³ Als Fachpersonal gelten:

- a. Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
- b. heilpädagogische Früherzieherinnen und Früherzieher,
- c. Logopädinnen und Logopäden,
- d. Audiopädagoginnen und Audiopädagogen,
- e. weitere ausgewiesene Fachpersonen, die sich für die Durchführung verstärkter Massnahmen eignen – insbesondere systemisch ausgebildete Beraterinnen und Berater bei Verhaltensbehinderungen.

⁴ Als zusätzliches Personal gelten:

- a. Klassenassistenzen (Lehrpersonen ohne behinderungsspezifische Fachausbildung),
- b. Klassenhilfen (Personen ohne pädagogische Ausbildung).

⁵ Ebenfalls als zusätzliches Personal gilt das Personal der Schulleitung bzw. Schuladministration, welches während der Durchführung der integrativen Sonderschulmassnahme mit der Fallführung betraut wird.

Art. 10 *Finanzierung des Personals bei integrativer Sonderschulung*

¹ Das Fachpersonal wird vom Kanton finanziert.

² Das zusätzliche Personal wird von der Einwohnergemeinde, welche die integrative Sonderschulung in ihrer Volksschule durchführt, finanziert.

³ Der Einwohnergemeinde obliegt auch die Finanzierung des Fachpersonals, wenn diesem Aufgaben des zusätzlichen Personals gemäss Art. 9 Abs. 2 und 5 dieser Ausführungsbestimmungen zugewiesen werden.

Art. 11 *Verhältnismässigkeit der integrativen Sonderschulung*

¹ Die integrative Sonderschulung gewährleistet für die Schülerin oder den Schüler mit einer Behinderung eine bedarfsgerechte Förderung und Betreuung. Im Einzelfall ist abzuwägen, ob die Chancen für eine positive persönliche Entwicklung und die erstmalige berufliche Eingliederung längerfristig besser mit integrativen oder separativen Massnahmen intakt bleiben.

² Grundsätzlich fördern Kanton und Einwohnergemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten eine integrative Haltung und integratives Fachwissen des Schulpersonals.

³ Die Möglichkeiten und Grenzen des integrierenden Umfeldes und der Schulorganisation sind jedoch zu berücksichtigen, das heisst: Eine integrative Sonderschulung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung kann nur durchgeführt werden, wenn:

- a. die Erziehungsberechtigten, die Schulleitung und die beteiligten Lehrpersonen ihr Einverständnis geben,
- b. das erforderliche Fachpersonal zur Verfügung steht,
- c. der Unterricht und der Schulbetrieb ohne längerfristige und schwere Beeinträchtigung durchgeführt werden kann,
- d. die integrative Sonderschulung in den vor Ort vorhandenen infrastrukturellen Gegebenheiten stattfinden kann.

⁴ Der Aufwand der Einwohnergemeinde für Klassenassistenzen und Klassenhilfen soll in der Regel einen Drittel des kantonalen Aufwandes für Fachpersonal nicht übersteigen.

⁵ Der Gesamtaufwand für integrative Sonderschulung darf den voraussichtlichen Gesamtaufwand für eine separative Sonderschulung weder für den Kanton noch für die Einwohnergemeinde übersteigen.

C. Zuständigkeiten

Art. 12 *Abklärungsverfahren* *a. Allgemeines*

¹ Der Bedarf für verstärkte Massnahmen wird von der Abklärungsstelle grundsätzlich mit Hilfe des standardisierten Abklärungsverfahrens der schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz EDK festgestellt.

² Eine verstärkte Massnahme wird dem Kind bzw. Jugendlichen mit einer Behinderung als individuell zugesprochene Massnahme bewilligt.

³ Verstärkte Massnahmen werden im Vieraugenprinzip diagnostiziert, das heisst:

- Bewilligungsinstanz und Abklärungsstelle dürfen nicht identisch sein.
- Abklärungsstelle und Durchführungsstelle dürfen nicht identisch sein.

⁴ Bewilligungsinstanz ist das Amt für Volks- und Mittelschulen.

⁵ Abklärungsstelle ist der Schulpsychologische Dienst bzw. bei somatischen Behinderungsarten (z.B. Hör- und Sehbehinderungen, Körperbehinderungen, Mehrfachbehinderungen) eine medizinische Fachstelle.

⁶ Durchführungsstelle ist die mit der Durchführung der verstärkten Massnahme betraute Institution oder Fachperson.

Art. 13 *b. Ausnahmen*

¹ Das Vieraugenprinzip gilt nicht, wenn:

- a. die Durchführungsstelle pauschal über einen Leistungsauftrag mit fester Pensengrösse finanziert wird (z.B. Heilpädagogische Früherziehung);
- b. die fachspezifische Abklärung nur durch die Durchführungsstelle gewährleistet werden kann (z.B. Logopädischer Dienst). In diesem Fall muss nach Möglichkeit die Dienststellenleitung als Abklärungsstelle und eine andere Fachperson als Durchführungsstelle walten.

² Abklärung und Fallführung kann das Amt für Volks- und Mittelschulen in begründeten Ausnahmefällen an Dritte delegieren.

³ Durch private Fachpersonen ohne Bewilligung des Amts für Volks- und Mittelschulen durchgeführte Abklärungen werden nur anerkannt, wenn sie durch die zuständige kantonale Abklärungsstelle überprüft und bei Bedarf ergänzt worden sind.

⁴ Die Durchführung verstärkter Massnahmen durch private Fachpersonen wird vom Kanton nur im begründeten Fällen finanziert. Die Massnahme muss insbesondere vom Amt für Volks- und Mittelschulen auf Antrag der kantonalen Abklärungsstelle vor Behandlungsbeginn bewilligt sein.

Art. 14 *c. Schulpsychologischer Dienst*

¹ Der Schulpsychologische Dienst übernimmt während der Abklärungsphase die Fallführung.

² Er sorgt als fallführende Instanz für die Evaluation einer angemessenen Sonderschulmassnahme und beantragt diese nach Anhörung aller Beteiligten, insbesondere der Erziehungsberechtigten, der Lehrpersonen und der Schulleitung in Vertretung der Einwohnergemeinde, dem Amt für Volks- und Mittelschulen.

Art. 15 *Durchführungsstelle*

¹ Die Durchführungsstelle übernimmt nach der Abklärungsphase die Fallführung und führt die bewilligte verstärkte Massnahme durch.

² Sie sorgt unter Einbezug aller Beteiligten in angemessenen Abständen für eine Überprüfung der bewilligten Sonderschulmassnahme:

- a. bei integrativer Sonderschulung in der Regel alle ein bis zwei Jahre;
- b. bei separativer Sonderschulung in der Regel alle zwei bis vier Jahre.

Art. 16 *Heilpädagogische Früherziehung*

¹ Bei Kindern mit Behinderungen, Entwicklungsverzögerungen, sowie Entwicklungseinschränkungen und -gefährdungen im Vorschulalter (0 bis 6 Jahre) ist die heilpädagogische Früherziehung Abklärungs- und Durchführungsstelle und hat die Fallführung inne.

² Ihre Zuständigkeit endet spätestens auf Ende Oktober des Schuljahres, in welchem das behandelte Kind in das erste Primarschuljahr eintritt.

³ Schlägt die heilpädagogische Früherziehung für die Einschulung verstärkte Massnahmen vor, übergibt sie die Fallführung im Sinne des Vieraugenprinzips an den Schulpsychologischen Dienst.

Art. 17 *Berufsberatung der Invalidenversicherung*

¹ Im Hinblick auf die erstmalige berufliche Eingliederung von Jugendlichen mit einer Behinderung übernimmt bei Bedarf die Berufsberatung der Invalidenversicherung spätestens nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit bzw. des zwanzigsten Altersjahres die Fallführung.

² Die Durchführungsstelle, der Schulpsychologische Dienst und die Berufs- und Weiterbildungsberatung des Kantons nehmen in enger Zusammenarbeit rechtzeitig den Kontakt mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der IV-Stelle auf.

Art. 18 *Kompetenzzentren für integrative Sonderschulung*

Folgende Sonderschulinstitutionen und Dienststellen gelten für den Kanton als Kompetenzzentren für integrative Sonderschulung:

- a. Sonderschule Rütimattli, Sachseln, für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung,
- b. Sonderschule Rodtegg, Luzern, für Kinder und Jugendliche mit körperlicher Behinderung,
- c. Sonderschule Hohenrain, Hohenrain, für Kinder und Jugendliche mit Hörbehinderung,

- d. Sonderschule Sonnenberg, Baar, für Kinder und Jugendliche mit Sehbehinderung,
- e. Logopädischer Dienst des Kantons für Kinder und Jugendliche mit Sprachbehinderung,
- f. Schulpsychologischer Dienst des Kantons für Kinder und Jugendliche mit Verhaltensbehinderung.

Art. 19 *Zuständigkeiten*

¹ Integrative Sonderschulungen gemäss Art. 18 Bst. a dieser Ausführungsbestimmungen werden als Verbundaufgabe durch die Schulleitung der Sonderschule Rütimattli, der Schulleitung der Volksschule und dem zuständigen Fachpersonal wahrgenommen.

² Das Fachpersonal für integrative Sonderschulungen gemäss Art. 18 Bst. a dieser Ausführungsbestimmungen wird durch die Einwohnergemeinde angestellt, durch die Schulleitung der Einwohnergemeinde geführt, vom Kanton finanziert und von der Schulleitung der Sonderschule Rütimattli fachlich beraten, beaufsichtigt und in Zusammenarbeit mit der Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung weitergebildet.

³ Integrative Sonderschulungen gemäss Art. 18 Bst. b bis d dieser Ausführungsbestimmungen werden durch die Kompetenzzentren selbstständig durchgeführt und vom Kanton finanziert.

⁴ Bei integrativen Sonderschulungen gemäss Art. 18 Bst. e und f dieser Ausführungsbestimmungen müssen die Kompetenzen im Einzelfall durch das Amt für Volks- und Mittelschulen bewilligt und einer geeigneten Fachperson oder Institution übertragen werden.

Art. 20 *Regelung der Anstellungsverhältnisse bei vorzeitiger Beendigung der integrativen Sonderschulung*

¹ Muss die integrative Sonderschulung beispielsweise infolge Wechsels von integrativer zu separativer Sonderschulung vor Ablauf des Arbeitsvertrags des zuständigen Fachpersonals vorzeitig beendet werden, bestehen folgende Möglichkeiten, das Anstellungsverhältnis zu regeln:

- a. Anpassung des Arbeitspensums im gegenseitigen Einverständnis;
- b. Weiterführung des Anstellungsverhältnisses mit neuem Auftrag für integrative Sonderschulung zulasten des Kantons, notfalls in einer anderen Gemeinde;
- c. Weiterführung des Anstellungsverhältnisses mit neuen Aufgaben im Auftrag und zulasten der Einwohnergemeinde.

² Ist keine zumutbare Weiterbeschäftigung möglich, kann notfalls eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen

vorgenommen werden. In diesem Fall tragen Kanton und Einwohnergemeinde die Kosten bis zum Kündigungstermin je hälftig.

³ Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind integrative Sonderschulungen gemäss Art. 19 Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmungen.

Art. 21 *Privatschulen anstelle von Sonderschulinstitutionen*

¹ Das Amt für Volks- und Mittelschulen kann in Ausnahmefällen gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c der Verordnung über die Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Behindertenförderung eine Privatschule anstelle von Sonderschulinstitutionen mit der Durchführung von separativen Sonderschulmassnahmen beauftragen.

² Dies gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensbehinderungen, wenn innerhalb nützlicher Frist keine geeigneten Sonderschulplätze zur Verfügung stehen.

³ Die Platzierung von Kindern und Jugendlichen mit geistigen Behinderungen in Privatschulen ist ausgeschlossen.

⁴ Das Amt für Volks- und Mittelschulen entscheidet, welche Privatschulen als Durchführungsstelle für separative Sonderschulung anstelle von Sonderschulinstitutionen in Frage kommen.

III. Sonderpädagogik im Bereich der Förderangebote

Art. 22 *Besondere pädagogische Bedürfnisse*

¹ Als Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen gelten sowohl Kinder mit Lerndefiziten, wie auch Kinder, die zu weitergehenden Leistungen fähig sind (Begabtenförderung) und deren besonderer Schulungsbedarf nicht in Abschnitt II dieser Ausführungsbestimmungen *Sonderpädagogik im Bereich der Sonderschulung* geregelt ist.

² Besondere pädagogische Bedürfnisse sind nach einem ganzheitlichen Förderverständnis in allen Bereichen (Sachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz) zu fördern.

³ Die Förderung besonderer pädagogischer Bedürfnisse ist Sache der Einwohnergemeinde.

Art. 23 *Organisation der Förderangebote*

¹ Es sind zwei Schulformen von integrativer Förderung zulässig:

- a. Integrative Förderung mit bedarfsgerechter Verteilung der heilpädagogischen Ressourcen auf alle Stufen und Klassen;

b. Integrative Förderung in „Integrativen Mehrjahrgangsklassen“, welchen eine Heilpädagogin oder ein Heilpädagoge mit etwa fünfzig Stellenprozent zugeordnet ist. Die übrigen Klassen erhalten gemeinsam ein schwächer dotiertes heilpädagogisches Pensum.

² Integrative Mehrjahrgangsklassen umfassen in der Regel maximal 16 Schülerinnen und Schüler, wovon etwa vier besondere pädagogische Bedürfnisse aufweisen dürfen.

³ Beide Schulformen von integrativer Förderung verfügen insgesamt in etwa über den gleichen Pensumpool für integrative Förderung.

⁴ Das Amt für Volks- und Mittelschulen führt eine Arbeitsgruppe für integrative Schulungsformen zur Koordination, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der integrativen Schulungsformen. Die Einwohnergemeinde entsendet je eine verantwortliche Fachperson für integrative Schulungsformen in die Arbeitsgruppe.

Art. 24 *Anspruchsberechtigung für Förderangebote*

Die Einwohnergemeinde stellt gemäss Art. 73 und 74 BiG Förderangebote für folgende besonderen pädagogischen Bedürfnisse sicher:

- a. Lernbehinderungen;
- b. Lernstörungen;
- c. Entwicklungsverzögerungen;
- d. Verhaltensauffälligkeiten;
- e. Begabtenförderung;
- f. Teilleistungsschwächen (Legasthenie/Dyskalkulie);
- g. Deutsch als Zweitsprache.

Art. 25 *Zuständigkeiten*

¹ Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Organisation, Evaluation und Weiterentwicklung der Förderangebote.

² Die Klassenlehrperson trägt die Gesamtverantwortung für die Schulung, Förderung und Beratung der ihr zugeteilten Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen.

³ Die Lehrperson für schulische Heilpädagogik bzw. für integrative Förderung ist verantwortlich für die Durchführung der Förderangebote einschliesslich Unterstützung und Beratung der Klassenlehrperson und der Erziehungsberechtigten.

⁴ Die Erziehungsberechtigten und die Schülerin oder der Schüler mit besonderem Förderbedarf werden in den Entscheidungsprozess bezüglich Fördermassnahmen einbezogen und nehmen an den Standortgesprächen teil.

Art. 26 *Verteilung der Ressourcen*

¹ Die Einwohnergemeinde stellt den Schulen pro 80 bis 110 Schülerinnen und Schüler beziehungsweise vier bis sechs Bezugsklassen ein Vollpensum einer schulischen Heilpädagogin oder eines schulischen Heilpädagogen für die Förderangebote gemäss Art. 24 Abs. a bis f dieser Ausführungsbestimmungen zur Verfügung.

² Davon werden für die Begabtenförderung etwa sieben bis zehn Prozent bzw. zwei bis drei Lektionen eines 100-Prozent-Pensums für Förderangebote eingesetzt.

³ Die Indikation für die Behandlung von Teilleistungsschwächen, insbesondere von Legasthenien, wird vom Schulpsychologischen Dienst festgestellt. Für die Behandlung passt die Einwohnergemeinde das heilpädagogische Pensum für die Förderangebote bedarfsgerecht an.

⁴ Zusätzlich zum Pensum für schulische Heilpädagogik trägt die Einwohnergemeinde die Kosten für Deutsch als Zweitsprache (Art. 24 Bst. g dieser Ausführungsbestimmungen).

⁵ Die gemäss Anhang 1 Ziff. 2.5 und 2.7 der Lehrpersonenverordnung vom 25. April 2008 gewährte Reduktion der Unterrichtsverpflichtung bei Lehrpersonen für integrative Förderung ist für fachspezifische Besprechungen mit den Klassenlehrpersonen einzusetzen.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 27 *Vollzugsrichtlinien*

Das Bildungs- und Kulturdepartement kann nach Bedarf Vollzugsrichtlinien zu weiteren Einzelheiten der Sonderpädagogik, insbesondere zu den Förderangeboten, erlassen.

Art. 28 *Aufhebung bisheriger Erlasse*

Das Reglement des Erziehungsrates für die Integration von Kindern und Jugendlichen mit geistigen Behinderungen in Kindergarten und Volksschule vom 29. Januar 2004⁷ wird aufgehoben.

⁷ Nicht veröffentlicht

Art. 29 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Sarnen, 30. November 2010

Im Namen des Regierungsrats
Landstatthalter: Niklaus Bleiker
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

Ausführungsbestimmungen über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen

Vom 6. Dezember 2010

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 14 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006¹,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 25. Oktober 2007²,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*

Diese Ausführungsbestimmungen umschreiben die nach ELG anerkannten Krankheits-, Behinderungs- und Hilfsmittelkosten sowie deren Vergütung.

Art. 2 *Tagestaxen*

Tagestaxen von Heimen oder Spitälern nach Art. 2 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sind die Hotel- und Betreuungskosten sowie der Pflegebeitrag nach Art. 25a Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994³.

¹ SR 831.30

² GDB 853.2

³ SR 832.10 (BBl 2008, 5247, 5249)

Art. 3 *Beizug von Fachstellen*

Die Ausgleichskasse Obwalden als Vollzugsstelle kann zur Abklärung des Bedarfs von Leistungen (Art. 13, 15, 16 und 20 Abs. 1 Bst. c dieser Ausführungsbestimmungen), der Eignung von Personen (Art. 14 und 15 dieser Ausführungsbestimmungen) und Institutionen (Art. 11 Abs. 2 und 15 dieser Ausführungsbestimmungen), Fachstellen beiziehen.

Art. 4 *Frist für die Geltendmachung*

¹ Ausgewiesene Krankheits-, Behinderungs- und Hilfsmittelkosten werden vergütet, sofern sie innerhalb von 15 Monaten geltend gemacht werden (Art. 15 ELG), die Voraussetzungen zum Bezug von Ergänzungsleistungen nach Art. 4 bis 6 ELG und dieser Ausführungsbestimmungen erfüllt sind.

² Die Vollzugsstelle ist ermächtigt, allgemein auf das Datum der Rechnungsstellung abzustellen.

Art. 5 *Wirtschaftlichkeit*

Pflichtleistungen, die von Versicherten der obligatorischen Sozialversicherungen angerechnet wurden, gelten als wirtschaftlich und zweckmässig.

Art. 6 *Anerkennung von Kosten nach Erbringungsort*

¹ In der Schweiz entstandene Krankheits-, Behinderungs- und Hilfsmittelkosten werden vergütet.

² Im Ausland entstandene Kosten werden nur vergütet, wenn sie während eines Auslandsaufenthalts notwendig werden oder wenn die medizinisch indizierten Massnahmen nur im Ausland erbracht werden können.

³ Im Ausland entstandene Kosten für Bade- und Erholungskuren werden nicht vergütet.

II. Anerkannte Kosten

Art. 7 *Versicherung mit wählbaren Franchisen*

Wird eine Versicherung mit höherer Franchise nach Art. 93 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995⁴ gewählt, so wird höchstens eine Kostenbeteiligung nach Art. 103 KVV vergütet.

⁴ SR 832.102

Art. 8 *Zahnbehandlungskosten*

¹ Es werden grundsätzlich nur Kosten von Behandlungen durch Zahnärzte und Zahnärztinnen mit Bewilligung zur Berufsausübung im jeweiligen Kanton berücksichtigt.

² Für die Vergütung ist der Unfall-, Militär- und Invalidenversicherungs-Tarif (UV/MV/IV-Tarif) über die Honorierung zahnärztlicher Leistungen und der UV/MV/IV-Tarif für zahntechnische Arbeiten massgebend.

³ Kosten für einen Zahnersatz (Kronen, Brücken, Prothesen) werden nur berücksichtigt, wenn dieser entweder durch einen Zahnarzt oder eine Zahnärztin eingegliedert wird oder dies durch einen Zahntechniker oder eine Zahntechnikerin (jedoch nur bei Voll- oder Teilprothesen, keine Kronen oder Brücken) erfolgt, der oder die zur selbstständigen Berufsausübung befugt ist.

⁴ Liegen die Kosten einer Zahnbehandlung (eingeschlossen Labor) voraussichtlich höher als 3 000 Franken, so ist der Vollzugsstelle vor der Behandlung ein Kostenvoranschlag nach UV/MV/IV-Tarif einzureichen. Wurde eine Behandlung von über 3 000 Franken ohne Genehmigung des Kostenvoranschlags durchgeführt, werden höchstens 3 000 Franken vergütet, sofern im Nachhinein nicht mehr feststellbar ist, ob die Behandlung wirtschaftlich und zweckmässig durchgeführt wurde.

Art. 9 *Diätkosten*

Ausgewiesene Mehrkosten für von einem Arzt oder einer Ärztin verordnete lebensnotwendige Diät für Personen, die weder in einem Heim noch Spital leben, gelten als Krankheitskosten. Es wird ein jährlicher Pauschalbetrag von 2 100 Franken vergütet.

Art. 10 *Kosten bei vorübergehendem Aufenthalt in einem Spital*

Bei vorübergehendem Aufenthalt in einem Spital wird die Kostenbeteiligung nach Art. 64 Abs. 5 KVG nicht vergütet.

Art. 11 *Kosten von Erholungskuren und -aufenthalten*

¹ Von den Unterkunfts- und Verpflegungskosten für ärztlich verordnete Kuren nach einem Spitalaufenthalt in Kurhäusern, die vom Branchenverband der schweizerischen Krankenversicherer santésuisse anerkannt sind, wird höchstens eine Tagestaxe gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b des kantonalen Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung berücksichtigt. Ein angemessener Selbstbehalt für Verpflegung und allfällige Leistungen Dritter wird angerechnet.

² Kosten von Erholungsaufenthalten zur Entlastung von Angehörigen werden berücksichtigt, wenn der Aufenthalt in einem anerkannten Heim, Spital oder einer von der Vollzugsstelle als geeignet bezeichneten Institution erfolgt.

Art. 12 *Kosten bei vorübergehendem Aufenthalt in einem Heilbad*

Von den Kosten für eine ärztlich verordnete und in einem nach KVG anerkannten Heilbad durchgeführte Badekur wird höchstens eine Tagestaxe gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b des kantonalen Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung berücksichtigt. Ein angemessener Selbstbehalt für Verpflegung und allfällige Leistungen Dritter wird angerechnet.

Art. 13 *Kosten für hauswirtschaftliche Hilfe und Begleitung zu Hause*

¹ Ausgewiesene Kosten für die notwendige Hilfe und Begleitung im Haushalt durch anerkannte Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause nach Art. 51 KVV werden vergütet. Bei einem nach den Einkommens- oder Vermögensverhältnissen abgestuften Tarif wird nur der tiefste Tarif angerechnet.

² Ausgewiesene Kosten für die notwendige Hilfe und Begleitung im Haushalt werden bis höchstens 4 800 Franken pro Kalenderjahr vergütet, wenn die Hilfe von einer Person erbracht wird, welche nicht im gleichen Haushalt lebt oder nicht über eine anerkannte Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause eingesetzt wird. Pro Stunde werden höchstens 25 Franken vergütet.

Art. 14 *Kosten für Pflege und Betreuung zu Hause*

¹ Kosten für Pflege und Betreuung zu Hause nach Art. 7 der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995⁵, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind, werden vergütet.

² Anwendbar ist der Tarif, welcher zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern gilt.

Art. 15 *Kosten für direkt angestelltes Pflegepersonal*

¹ Kosten für direkt angestelltes Pflegepersonal werden zu Hause wohnenden Bezügerinnen und Bezügerinnen mit einer Hilfflosenentschädigung für schwere oder mittelschwere Hilflosigkeit nur für jenen Teil der Pflege und Betreuung vergütet, die nicht durch eine anerkannte Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause im Sinne von Art. 51 KVV erbracht werden kann.

⁵ SR 832.112.31

² Die Vollzugsstelle legt die Pflege und Betreuung, die im konkreten Fall nicht von einer anerkannten Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause erbracht werden kann, sowie das Anforderungsprofil der anzustellenden Person fest. Wird diese Stelle nicht beigezogen oder werden deren Vorgaben nicht eingehalten, so werden die Kosten nicht vergütet.

Art. 16 *Kosten für Pflege und Betreuung durch Familienangehörige*

¹ Kosten für Pflege und Betreuung, die durch Familienangehörige erbracht wird, werden nur vergütet, wenn die betreffenden Familienangehörigen:

- a. nicht in der EL-Berechnung eingeschlossen sind; und
- b. durch die Pflege und Betreuung eine länger dauernde, wesentliche Erwerbseinbusse erleiden.

² Je Stunde werden 25 Franken vergütet. Die Kosten werden im ausgewiesenen Umfang, höchstens aber in der Höhe des Erwerbsausfalls vergütet.

³ Die Vollzugsstelle legt den Umfang der Pflege und Betreuung fest.

⁴ Bei der Berechnung der Entschädigung wird die Hilflosenentschädigung bei schwerer Hilflosigkeit zu zwei Dritteln und bei mittlerer Hilflosigkeit zur Hälfte angerechnet.

Art. 17 *Kosten für Pflege und Betreuung in Tagesstrukturen*

¹ Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung in anerkannten Tagesheimen und Beschäftigungsstätten werden vergütet:

- a. an invalide Personen bis höchstens 45 Franken pro Tag, wenn sich die Person mehr als fünf Stunden pro Tag dort aufhält;
- b. an altersrentenbeziehende Personen höchstens bis zum Betrag gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b des kantonalen Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

² Keine Kosten werden vergütet:

- a. bei Heimaufenthalt mit Berechnung der Ergänzungsleistungen nach Art. 10 Abs. 2 ELG,
- b. bei Beschäftigung mit einer Entlohnung.

Art. 18 *Verhältnis zur Hilflosenentschädigung*

¹ Erhöht sich der Betrag der Kostenvergütung nach Art. 14 Abs. 4 ELG, so wird die Hilflosenentschädigung der Invaliden- und der Unfallversicherung von den ausgewiesenen Pflege- und Betreuungskosten nach den Art. 14 bis 16 dieser Ausführungsbestimmungen abgezogen. Der Mindestbetrag nach Art. 14 Abs. 3 ELG darf jedoch nicht unterschritten werden.

² Hat die Krankenversicherung für ihre Vergütung von Pflege- und Betreuungskosten zu Hause die Hilflosenentschädigung der Invaliden- oder der Unfallversicherung angerechnet, so wird die Hilflosenentschädigung im Umfang der Anrechnung nicht von den ausgewiesenen Kosten abgezogen.

³ Absatz 1 und 2 gelten sinngemäss für Bezügerinnen und Bezüger einer Hilflosenentschädigung der AHV, die vorher eine Hilflosenentschädigung nach Art. 14 Abs. 5 ELG der IV bezogen haben.

Art. 19 *Transportkosten*

¹ Ausgewiesene Transportkosten werden vergütet, soweit sie in der Schweiz durch einen Notfalltransport oder durch eine notwendige Verlegung entstanden sind. Vergütet werden auch ausgewiesene Kosten für Transporte zum nächstgelegenen medizinischen Behandlungsort.

² Vergütet werden die Kosten, die den Preisen der öffentlichen Transportmittel (2. Klasse) für Fahrten auf dem direkten Weg entsprechen. Ist die versicherte Person wegen ihrer Behinderung auf die Benützung eines andern Transportmittels angewiesen, so werden diese Kosten vergütet. Für private Personenwagen werden höchsten 70 Rappen pro Kilometer erstattet.

³ Für Personen in Tagesstrukturen werden ausgewiesene Transportkosten in medizinische Behandlungsorte gemäss Absatz 2 vergütet.

⁴ Kosten für Fahrbegleitungen werden nicht vergütet.

Art. 20 *Hilfsmittel und Hilfsgeräte*

¹ Bezüger und Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen haben im Rahmen von Art. 14 Abs. 1 Bst. f ELG Anspruch auf:

a. die Vergütung der Anschaffungskosten für:

1. kostspielige orthopädische Änderungen/Schuhzurichtungen an Konfektionsschuhen;
2. automatische Zusätze zu Sanitäreinrichtungen, sofern eine versicherte Person ohne diesen Behelf allein nicht zur betreffenden Körperhygiene fähig ist;

b. die leihweise Abgabe folgender Hilfsmittel oder Hilfsgeräte:

1. Elektrobetten, sofern ärztlich bescheinigt ist, dass ein Elektrobett für die Hauspflege notwendig ist;
2. Krankenheber, sofern ärztlich bescheinigt ist, dass ein Krankenheber für die Hauspflege notwendig ist;
3. Aufzugständer (Bettgalgen).

c. weitere Hilfsmittel und Hilfsgeräte, die von der Vollzugsstelle bei ausgewiesenem Bedarf anerkannt werden.

² Die Pflegehilfs- und Behandlungsgeräte werden abgesehen von kostspieligen orthopädischen Änderungen/Schuhzurichtungen an Konfektionsschuhen nur für die Hauspflege abgegeben.

³ Bezüger und Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen haben zudem Anspruch auf eine Vergütung in der Höhe eines Drittels des Kostenbeitrags der AHV bei Hilfsmitteln:

- a. die im Anhang zur Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung vom 28. August 1978⁶ aufgeführt sind und
- b. an welche die AHV einen Kostenbeitrag geleistet hat.

⁴ Für die Vergütung der Reparatur-, Anpassungs-, Erneuerungs- und Gebrauchstrainingskosten gelten sinngemäss die Vorschriften der Invalidenversicherung.

III. Schlussbestimmungen

Art. 21 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen vom 28. Juni 2005⁷ werden aufgehoben.

Art. 22 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund⁸ am 1. Januar 2011 in Kraft.

Sarnen, 6. Dezember 2010

Im Namen des Regierungsrats:
Landammann: Hans Wallimann
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

⁶ SR 831.135.1

⁷ ABI 2005, 876

⁸ Art. 29 Abs. 1 ELG (SR 831.30)

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden

vom 6. Dezember 2010

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 10 Buchstabe a b und f des Gesetzes über das Elektrizitätswerk Obwalden vom 22. September 2004¹,

beschliesst:

I. Wahl des Verwaltungsrats

Art. 1 *Wahl*

¹ Der Regierungsrat wählt in der Regel im Quartal vor Beginn der neuen Amtsdauer die Mitglieder des Verwaltungsrates und bestimmt den Präsidenten bzw. die Präsidentin.

² Die Wahlvorschläge des Verwaltungsrates und der Einwohnergemeinderäte sind spätestens vier Monate vor Beginn der neuen Amtsdauer dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement einzureichen.

Art. 2 *Rücktritt, Abberufung und Ersatzwahl*

¹ Rücktritte auf das Ende eines Amtsjahres sind in der Regel bis Ende November des Vorjahres bekannt zu geben. Liegen gesundheitliche oder andere wichtige Gründe vor, so kann der Regierungsrat einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen. Der Rücktritt ist gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrats zu erklären; der Rücktritt des Präsidenten oder der Präsidentin gegenüber dem Vizepräsidium.

² Während der Amtsdauer nötige Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer. Die Wahlvorschläge des Verwaltungsrats und der Einwohnergemeinden sind spätestens zwei Monate nach Genehmigung des Rücktritts durch den Regierungsrat dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement einzureichen.

³ Der Regierungsrat kann ein Mitglied oder das Präsidium vom Amt abberufen, sofern es die Voraussetzungen für dessen Ausübung nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat. Die Ersatzwahl durch den Regierungsrat erfolgt gemäss Absatz 2.

¹ GDB 663.1

⁴ Ein Antrag des Verwaltungsrats zur Abberufung eines Mitgliedes oder des Präsidiums bedarf einer einfachen Mehrheit des Verwaltungsrates.

Art. 3 *Wahlvorschläge des Verwaltungsrates und der Einwohnergemeinderäte*

¹ Bei der Aufstellung seiner Wahlvorschläge beachten der Verwaltungsrat und die Einwohnergemeinderäte, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates aufgrund ihrer Erfahrung und Fachkompetenz Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Bei den Wahlvorschlägen sind ausgewiesene Fachkenntnisse und Erfahrung in den Bereichen Energie- oder Finanzdienstleistungen, der regionalen Wirtschaft oder der Unternehmensführung sowie eine ausgewogene Zusammensetzung nach den besonderen Anforderungen des Kantons und des Elektrizitätswerks Obwalden Beachtung zu schenken.

² Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Wahl eine ausgewogene Zusammensetzung des Verwaltungsrates.

Art. 4 *Entschädigung*

¹ Der Regierungsrat genehmigt die Art und Höhe der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats.

² Der Verwaltungsrat reicht in der Regel seinen Genehmigungsantrag für die vorgesehene Entschädigung innerhalb des ersten Semesters der neuen Amtsdauer dem Regierungsrat ein.

II. Aufsicht über das Elektrizitätswerk Obwalden

Art. 5 *Aufsichtsorgane*

¹ Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über das Elektrizitätswerk Obwalden aus, der Regierungsrat die direkte Aufsicht, insbesondere die Kontrolle der Einhaltung der kantonalen Rechtsvorschriften.

² Die Organe des Elektrizitätswerks Obwalden nehmen ihre Aufsichtspflichten in Eigenverantwortung wahr, insbesondere:

- a. der Verwaltungsrat gemäss Art. 13 des Gesetzes über das Elektrizitätswerk Obwalden²;
- b. die Direktion gemäss Art. 14 des Gesetzes über das Elektrizitätswerk Obwalden und nach Massgabe des Organisationsreglements des Verwaltungsrats;

² GDB 663.1

c. die externe Revisionsstelle sinngemäss nach den Vorschriften der Art. 727 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts³.

³ Der Regierungsrat übt die unmittelbare Aufsicht, insbesondere die Kontrolle der Einhaltung der kantonalen Rechtsvorschriften, gestützt auf die Informationen und Grundlagen gemäss Art. 6 und Art. 7 dieser Ausführungsbestimmungen aus.

⁴ Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über das Elektrizitätswerk gestützt auf den Bericht und Antrag des Regierungsrats sowie den Geschäftsbericht des Elektrizitätswerkes aus.

Art. 6 *Informationspflicht*

¹ Die externe Revisionsstelle berichtet und informiert den Verwaltungsrat über wichtige Feststellungen im Rahmen der Revision.

² Die externe Revisionsstelle berichtet dem Verwaltungsrat zuhanden des Regierungsrats über die Ergebnisse der Revision in der Regel mit der Antragsstellung auf Genehmigung der Jahresrechnung.

³ Zusätzlich zum Revisionstestat der externen Revisionsstelle informiert der Verwaltungsrat den Regierungsrat in der Regel bis Ende April an einer Aussprache über den Geschäftsverlauf des Elektrizitätswerks.

Art. 7 *Grundlagen des Regierungsrats und des Kantonsrats*

¹ Der Regierungsrat nimmt seine Aufsicht auf der Grundlage des Geschäftsberichts, des Revisionstestats der externen Revisionsstelle, der ergänzenden Informationen des Verwaltungsrats sowie allfällig veranlasster Sonderprüfungen wahr. Er erstattet darüber dem Kantonsrat in der Regel bis Ende Mai Bericht und Antrag auf Genehmigung des Geschäftsberichts.

² Der Regierungsrat nimmt keinen politischen Einfluss auf die Geschäftsführung des kantonalen Elektrizitätswerks Obwalden.

III. Geschäftsbericht, Jahresrechnung, Revision

Art. 8 *Inhalt des Geschäftsberichtes*

¹ Der Geschäftsbericht hat die Anforderungen gemäss Art. 662 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes⁴ zu erfüllen. Er hat zudem detaillierte Informationen zur „Corporate governance“ zu beinhalten. Dazu gehören insbesondere:

³ SR 220

⁴ SR 220

- a. Angaben zum obersten Leitungsorgan und der Geschäftsleitung, insbesondere Interessenbindung, Amtsdauer, Ausschüsse, Befugnisse von Leitungsorgan und Geschäftsleitung, Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung,
- b. Angaben zur Geschäftsleitung, insbesondere Mitglieder und Interessenbindungen,
- c. Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen an Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.

Art. 9 *Ordnungsmässige Rechnungslegung*

Der Einzelabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung so aufzustellen, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Elektrizitätswerkes möglichst zuverlässig beurteilt werden kann und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt. Die Rechnung ist in der Regel nach den Empfehlungen der Fachkommission zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) zu erstellen. Abweichungen von diesen Empfehlungen sind offenzulegen und zu begründen.

Art. 10 *Revisionsstelle*

¹ Die Revisionsstelle hat die Anforderungen gemäss Art. 727b und Art. 728 des Schweizerischen Obligationenrechtes⁵ zu erfüllen und über eine ihrer Geschäftstätigkeit angemessene Berufshaftpflichtversicherung zu verfügen.

² Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach Art. 728a des Schweizerischen Obligationenrechtes⁶.

Art. 11 *Revisionsbericht*

Der Revisionsbericht richtet sich nach Art. 728b und Art. 728c des Schweizerischen Obligationenrechtes⁷.

IV. Verzinsung des Dotationskapitals

Art. 12 *Zinssatz*

¹ Der Zinssatz richtet sich nach der Rendite der zehnjährigen Schweizer Bundesobligationen zuzüglich einem Zuschlag für die risikogerechte Entschädigung.

⁵ SR 220

⁶ SR 220

⁷ SR 220

² Es gilt das arithmetische Mittel der der Auszahlung vorangehenden zwölf Monatswerte Oktober bis September, veröffentlicht durch die Schweizerische Nationalbank.

³ Der Zuschlag für die risikogerechte Entschädigung richtet sich nach der Berechnung und Veröffentlichung der Elektrizitätskommission gemäss Art. 13, Abs. 3, Bst. b der Stromversorgungsverordnung⁸.

Art. 13 *Auszahlung*

Die Zinszahlung an den Kanton und die Einwohnergemeinden ist in der Regel bis Mitte Dezember des laufenden Geschäftsjahres durch das Elektrizitätswerk Obwalden unaufgefordert vorzunehmen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14 *Übergangsrecht*

Die Verzinsung des Dotationskapitals 2010 erfolgt nach den Vorschriften dieser Ausführungsbestimmungen.

Art. 15 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Sarnen, 6. Dezember 2010

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Wallimann
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

⁸ SR 734.71

Ausführungsbestimmungen über die Anpassung des Ordnungsrechts des Regierungsrats an die Justizreform im Bereich der Zivil- und Strafrechtspflege (Ausführungsbestimmungen zur Justizreform)

vom 6. Dezember 2010

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 75 Ziffer 1 und 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

I.

Die nachstehenden Ausführungsbestimmungen werden aufgehoben:

1. die Ausführungsbestimmungen über die Beurteilung von Streitigkeiten über das Gegendarstellungsrecht vom 22. Januar 1985²,
2. die Ausführungsbestimmungen zur Handelsregisterverordnung vom 11. August 2009³.

II.

Die nachstehenden Ausführungsbestimmungen werden wie folgt geändert:

1. Ausführungsbestimmungen über die Aufgaben und Gliederung der Departemente vom 4. Juni 2002⁴

Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 11, 13 und 16 und Bst. g sowie Abs. 2 Bst. a und c

¹ Dem Sicherheits- und Justizdepartement (SJD) sind folgende Aufgabenbereiche zugeteilt:

b. Amt für Justiz:

11. Zivilrecht mit:

- zivilrechtliche Verhältnisse (Zivilstand, Namensänderung),

¹ GDB 101

² LB XIX, 132

³ GDB 220.111

⁴ GDB 133.111

- Schlichtungswesen (unter Vorbehalt der Aufsicht durch das Obergericht),
- 13. Schuldbetreibung und Konkurs (unter Vorbehalt der Aufsicht durch das Obergericht),
- 16. Opferhilfe (Entschädigung und Genugtuung);
- g. Staatsanwaltschaft (unter Vorbehalt der Aufsicht durch das Obergericht):
 1. Strafverfolgung;
 2. häusliche Gewalt.

² Dem Sicherheits- und Justizdepartement sind zugewiesen:

- a. ...*Aufgehoben*
- c. Verkehrssicherheitszentrum Obwalden/Nidwalden:
 3. Administrativmassnahmen im Strassenverkehr.

2. Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 29. Februar 2000⁵

a. Art. 1 *Stundungsgericht*

Als Stundungsgericht gemäss Art. 29 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen amtiert das Kantonsgericht unter der Leitung des Kantonsgerichtspräsidiums.

b. Art. 2 *Konkursgericht*

Als Konkursgericht gemäss Art. 36 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen amtiert das Kantonsgerichtspräsidium.

c. Art. 3 *Nachlassbehörde*

Nachlassbehörde gemäss Art. 37 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen ist das Kantonsgerichtspräsidium.

3. Ausführungsbestimmungen über die Spesenentschädigungen und Zulagen im Staatsdienst vom 14. März 2000⁶

Art. 10 Abs. 3 Bst. a

³ Anstelle der Stundenentschädigung werden folgende Pauschalen ausgerichtet:

⁵ GDB 134.311

⁶ GDB 141.114

a. besondere Pikettpauschalen	Fr.
Kantonspolizei für Polizeioffiziere gesamthaft	20 000.–/Jahr
Staatsanwaltschaft für Staatsanwälte/-innen gesamthaft	15 000.–/Jahr

4. Ausführungsbestimmungen zum Kindes- und Adoptionsrecht vom 6. Dezember 1977⁷

a. Art. 1 Abs. 1

¹ In allen Fällen, in denen das Schweizerische Zivilgesetzbuch dem Richter eine Entscheidung, die Anordnung einer Massnahme, den Erlass einer Verfügung zuweist und diese Ausführungsbestimmungen niemand anderen vorsehen, ist der Kantonsgerichtspräsident zuständig; so namentlich in folgenden Fällen:

Art. 256, 258	Anfechtung der Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes;
Art. 259 Abs. 2 und 3, 260a	Anfechtung der Anerkennung;
Art. 261 ff.	Vaterschaftsklage;
Art. 279 bis 286	Unterhaltsklage;
Art. 295	Ansprüche der unverheirateten Mutter.

b. Art. 2

Das Kantonsgericht beurteilt folgende Klage:

Art. 269 und 269a	Anfechtung der Adoption.
-------------------	--------------------------

5. Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen vom 1. Juli 2009⁸

Art. 1 *Obergericht*

Das Obergericht ist das zuständige Gericht im Sinne von Art. 7 Abs. 1 BG-KKE.

⁷ GDB 211.211

⁸ GDB 211.212

6. Stichwortverzeichnis der Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vormerkungen und Anmerkungen mit Erläuterungen vom 9. Dezember 1986⁹

4.11 *Verfügungsbeschränkung*

Verfügungsbeschränkungen nach Art. 960 ZGB. In Klammer kann die Art der Beschränkung angezeigt werden, wie Pfändung, Konkurs, Pfandverwertung, Arrest, Nachlassstundung usw.; dazu gehören auch solche nach Zivilprozessrecht.

7. Ausführungsbestimmungen zum Lugano-Übereinkommen und zum Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 15. Oktober 1991¹⁰

a. Art. 1 *Aufgehoben*

b. Art. 2 *Aufgehoben*

c. Art. 3 *Aufgehoben*

d. Art. 3a *Gebühren*

Die Gebühren im Vollstreckbarerklärungsverfahren bemessen sich nach Art. 25c der Gebührenordnung für die Rechtspflege¹¹.

e. Art. 4 *Konkurs und Nachlassvertrag*

Für die Anerkennung des ausländischen Konkursdekrets gemäss Art. 167 IPRG sowie für die Anerkennung des ausländischen Kollokationsplanes gemäss Art. 173 IPRG ist das Kantonsgerichtspräsidium zuständig.

f. Art. 5 *Staatliche Gerichte der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit*

¹ Als staatlicher Richter gemäss Art. 183 Abs. 2, Art. 184 Abs. 2 und Art. 185 IPRG gilt das Kantonsgerichtspräsidium.

² Im Übrigen gilt für die Bestimmung des staatlichen Richters nach Art. 176 bis 194 IPRG die Zuständigkeitsregelung der nationalen Schiedsgerichtsbarkeit im Gerichtsorganisationsgesetz.

⁹ GDB 213.411

¹⁰ GDB 240.511

¹¹ GDB 134.15

8. Ausführungsbestimmungen über das Gefängnisdisziplinarrecht vom 19. Dezember 2006¹²

a. Titel

Ausführungsbestimmungen über das Disziplinarrecht im Freiheitsentzug vom 19. Dezember 2006

b. Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 91 Absatz 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937¹³,

gestützt auf Artikel 75 Ziffer 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹⁴, Artikel 82a Absatz 3 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996¹⁵ und Artikel 12 der Gefängnisordnung vom 24. Januar 1985¹⁶,

beschliesst:

c. Art. 1 *Geltungsbereich*

Diese Ausführungsbestimmungen gelten für das kantonale Gefängnis Sarnen und sinngemäss für die Zellen in Engelberg sowie für das systemische Schul- und Therapieheim Flüeli-Ranft der Stiftung Juvenat der Franziskaner.

d. Art. 4 Abs. 4

⁴ Im systemischen Schul- und Therapieheim Flüeli-Ranft der Stiftung Juvenat der Franziskaner gilt abweichend das Folgende:

- a. Bussen dürfen nur bis zu Fr. 100.– verhängt werden;
- b. Arrest darf bis höchstens 7 Tage verhängt werden.

9. Ausführungsbestimmungen zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 9. Dezember 2009¹⁷

Art. 2 Abs. 2

² Gegen Verfügungen betreffend Polizeigewahrsam kann innert 20 Tagen beim Kantonsgerichtspräsidium Beschwerde geführt werden. Der Be-

¹² GDB 330.212

¹³ SR 311.0

¹⁴ GDB 101

¹⁵ GDB 134.1

¹⁶ GDB 330.21

¹⁷ GDB 510.512

schwerde ist die aufschiebende Wirkung entzogen. Das Kantonsgerichtspräsidium fällt innert nützlicher Frist einen Entscheid. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Strafprozessordnung.

10. Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer vom 18. Dezember 1973¹⁸

Art. 25 *Aufgehoben*

11. Normalarbeitsvertrag für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis vom 13. Mai 2008¹⁹

Art. 26 *Aufgehoben*

12. Ausführungsbestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung vom 16. Dezember 1980²⁰

Art. 3 *Aufgehoben*

III.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Sarnen, 6. Dezember 2010

Im Namen des Regierungsrats
Landammann Hans Wallimann:
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

¹⁸ GDB 844.1

¹⁹ GDB 844.2

²⁰ GDB 870.511

Ausführungsbestimmungen über die Schlichtungsbehörde

vom 6. Dezember 2010

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 6 Absatz 7 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996¹,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 *Geltungsbereich*

Diese Ausführungsbestimmungen gelten für die Schlichtungsbehörde, soweit sie Aufgaben der Zivilprozessordnung² (ZPO) erfüllt. Sinngemäss gelten sie auch, wenn ihr die Gesetzgebung weitere Schlichtungsaufgaben zuweist.

Art. 2 *Schlichtungsverfahren*

Das Verfahren der Schlichtungsbehörde richtet sich nach der Zivilprozessordnung, soweit kein anderes Verfahrensrecht zur Anwendung gelangt.

Art. 3 *Ortsgebrauch und Retentionsrecht*

Die ortsüblichen Kündigungstermine (Art. 266b ff. des Obligationenrechts [OR]³) und die zuständige Amtsstelle zur Wahrung des Retentionsrechtes (Art. 268b OR) regelt die Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht⁴.

¹ GDB 134.1

² SR 272

³ SR 220

⁴ GDB 220.11

II. Organisation

Art. 4 *Schlichtungskreis und Sitz*

Für den Kanton besteht eine Schlichtungsbehörde. Sie hat ihren Sitz in Sarnen.

Art. 5 *Schlichtungsbehörde*

¹ Die Schlichtungsbehörde gilt als Dienststelle des Amtes für Justiz. Sie handelt jedoch sachlich und personell unabhängig von der Verwaltung.

² Die Schlichtungsbehörde besteht aus dem Präsidium und mindestens acht Mitgliedern. Die Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen:

1. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Vermieter- und der Mieterseite,
2. je eine Vertreterin und ein Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite. Davon müssen gleich viele Mitglieder dem privaten und öffentlichen Bereich angehören,
3. weitere vom Gesetz angeordnete Vertretungen.

³ Der Regierungsrat wählt aus der Reihe der Mitglieder ein Vizepräsidium.

⁴ Die Entschädigung der Mitglieder richtet sich nach Art. 11 des Behörden-gesetzes⁵.

Art. 6 *Präsidium und Vizepräsidium*

¹ Dem Präsidium obliegen alle Aufgaben, die nicht dem Sekretariat zugewiesen sind. Insbesondere sind dies folgende Aufgaben:

1. Rechtsberatung,
2. Entscheid über die unentgeltliche Rechtspflege,
3. Einleitung und Durchführung des Verfahrens samt Schlichtungsversuch,
4. Abschluss des Verfahrens durch Vergleich, Klagebewilligung, Urteils-vorschlag oder Entscheid.

² Das Vizepräsidium vertritt das Präsidium bei dessen Verhinderung, insbesondere infolge Ausstand, Krankheit oder Abwesenheit.

³ Das Präsidium führt das Protokoll. Es kann die Protokollführung an den Verhandlungen einem Mitglied der Schlichtungsbehörde übertragen.

⁵ GDB 130.4

Art. 7 *Sekretariat*

¹ Das Sekretariat erfüllt folgende administrative Aufgaben:

1. den Schriftenwechsel,
2. die Geschäftskontrolle,
3. das Rechnungswesen,
4. das Formularwesen,
5. die Mitteilungen.

² Das Sekretariat kann durch das Amt für Justiz geführt werden.

³ In diesem Fall kann die Bestellung als Sekretariat im Schiedsverfahren (Art. 365 Abs. 1 ZPO) nur mit Zustimmung der Amtsleitung erfolgen.

Art. 8 *Verhandlungen*

¹ Grundsätzlich finden die Verhandlungen am Sitz der Schlichtungsbehörde statt.

² Ausnahmsweise können die Verhandlungen in Engelberg durchgeführt werden, soweit dies eine Partei beantragt und aufgrund des Wohnsitzes einer Partei, des Rechtsbegehrens oder des Streitgegenstands ein Anknüpfungspunkt besteht.

³ Die Räumlichkeiten für die Verhandlung sind von der Einwohnergemeinde Engelberg zur Verfügung zu stellen.

III. Weitere Aufgaben

Art. 9 *Rechtsberatung*

¹ Die Schlichtungsbehörde ist die Rechtsberatungsstelle im Sinne von Art. 201 Abs. 2 ZPO.

² Die Beratung wird vom Präsidium durchgeführt. Sie erfolgt mündlich oder schriftlich. Anspruch auf eine schriftliche Beratung besteht nicht.

³ Die Beratung ist unentgeltlich.

Art. 10 *Miete und Pacht; a. Formularwesen*

¹ Das Präsidium genehmigt die Formulare zur Mitteilung von Kündigungen (Art. 266l und 298 OR) und Mietzinserhöhungen (Art. 269d OR).

² Die Formulare sind bei den Gemeindekanzleien sowie beim Sekretariat der Schlichtungsbehörde zu beziehen.

³ Das Präsidium entscheidet im Falle von Art. 270 Abs. 2 OR über die obligatorische Verwendung des Formulars gemäss Art. 269d OR beim Abschluss eines neuen Mietvertrags.

Art. 11 *b. Mietzinshinterlegung*

¹ Die Hinterlegung des Mietzinses gemäss Art. 259g OR hat bei der Obwaldner Kantonalbank zu erfolgen.

² Gegen Vorlage einer Bescheinigung der Schlichtungsbehörde darf der hinterlegte Mietzins dem Berechtigten ausbezahlt werden.

³ Das Gericht hat im Falle einer Hinterlegung des Mietzinses seinen Entscheid über den Mietzinsanspruch der Schlichtungsbehörde mitzuteilen.

Art. 12 *c. Mitteilungen*

¹ Das Sekretariat erstattet dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement halbjährlich Bericht über die Tätigkeit der Schlichtungsbehörde.

² Das Gericht hat seine Urteile über angefochtene Mietzinse und andere Forderungen der Vermieter dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zuzustellen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen vom 26. Juni 1990⁶ werden aufgehoben.

Art. 14 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Sarnen, 6. Dezember 2010

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Wallimann
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

⁶ LB XXI, 89, XXII, 25, XXIV, 255

Ausführungsbestimmungen zum Personen- und Eherecht

vom 6. Dezember 2010

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SchlT ZGB) vom 10. Dezember 1907¹, Artikel 75 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968² und Artikel 12 des Allgemeinen Gebührengesetzes vom 21. April 2005³,

beschliesst:

I. Personenrecht

Art. 1 *Zuständigkeit und Verfahren*

¹ Das Amt für Justiz ist für die Bewilligung von Namensänderungen zuständig.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997⁴ und seinen Ausführungserlassen.

Art. 2 *Gesuche nach Art. 30 Abs. 1 ZGB* *a. Einreichung*

¹ Das Gesuch um Namensänderung ist schriftlich, begründet und mit den erforderlichen Belegen versehen dem Amt für Justiz einzureichen.

² Das Gesuch muss die wichtigen Gründe aufführen, welche eine Namensänderung rechtfertigen.

³ Folgende Belege sind stets einzureichen:

- a. Wohnsitzbescheinigung;
- b. zivilstandsamtlicher Ausweis über den Personenstand, soweit notwendig über die Ehe und die familienrechtliche Stellung;
- c. Nachweis der wichtigen Gründe.

¹ SR 210

² GDB 101

³ GDB 643.1

⁴ GDB 130.1

Art. 3 *b. Behandlung*

¹ Das Amt für Justiz kann für die Abklärung der wichtigen Gründe und für die Betreuung der gesuchstellenden Person während des Verfahrens weitere Amtsstellen sowie die Psychiatrie Obwalden/Nidwalden beiziehen.

² Werden als wichtige Gründe für eine Namensänderung physische oder psychische Beeinträchtigungen geltend gemacht, kann das Amt für Justiz zur Abklärung der Vorbringen ein entsprechendes Gutachten einholen; ein von der gesuchstellenden Person eingereichtes Gutachten steht dem nicht entgegen.

³ Ist die gesuchstellende Person unmündig oder entmündigt, muss die gesetzliche Vertretung angehört werden. Der nichtsorgeberechtigte Elternteil ist ebenfalls anzuhören (Art. 275a ZGB).

Art. 4 *Gesuche nach Art. 30 Abs. 2 ZGB*

¹ Das Gesuch von Brautleuten, von der Trauung an den Namen der Ehefrau als Familiennamen zu führen, ist beim Zivilstandsamt einzureichen.

² Das Zivilstandsamt prüft, ob das Gesuch vollständig ist und die Angaben richtig sind, bevor es dieses an das Amt für Justiz weiterleitet.

³ Für die Behandlung der Gesuche ist Art. 3 dieser Ausführungsbestimmung sinngemäss anwendbar.

Art. 5 *Kosten*

¹ Soweit die gesuchstellende Person die amtlichen Kosten nicht zu tragen vermag, kann die Bezahlung derselben gegebenenfalls den unterstützungspflichtigen Personen auferlegt werden.

² Für die behördliche Tätigkeit werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------------------------|
| a. unbegründete Entscheide | Fr. 250.— |
| b. begründete Entscheide | Fr. 250.— bis Fr. 1 000.— |
| c. Abklärungen, die zur Abschreibung
des Verfahrens, jedenfalls aber
zu keinem Entscheid führen | Fr. 100.— bis Fr. 500.— |
| d. Entscheide und Abklärungen
nach Art. 30 Abs. 2 ZGB | keine |

³ Für besonders umfangreiche Namenänderungsverfahren kann die Gebühr angemessen erhöht werden, jedoch höchstens bis Fr. 2 000.—.

⁴ Hinzu kommen die Kosten für die Beweisvorkehren, namentlich die Kosten für ein notwendiges Gutachten.

II. Eherecht

Art. 6 *Güterrechtserklärung*

¹ Das Güterrechtsregister wird beim Handelsregisteramt archiviert.

² Die Verzeichnisse nach Art. 9e Abs. 1 und Art. 10b Abs. 1 SchIT ZGB werden beim Handelsregisteramt geführt und aufbewahrt.

III. Schlussbestimmungen

Art. 7 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Ausführungsbestimmungen zum Eherecht vom 25. August 1987⁵ werden aufgehoben.

Art. 8 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Sarnen, 6. Dezember 2010

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Wallimann
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

⁵ LB XX, 56 und 119, XXV, 362, ABI 2007, 810, 1003 und 1755

Ausführungsbestimmungen zum Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel

vom 6. Dezember 2010

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 202 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)¹ und Artikel 54 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SchIT ZGB) vom 10. Dezember 1907²,

¹ SR 220

² SR 210

gestützt auf Artikel 13 der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 4. April 1938³,

beschliesst:

Art. 1 *Zuständigkeit*

Das Kantonsgerichtspräsidium ist die zur Leitung des Vorverfahrens zuständige Behörde.

Art. 2 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Sarnen, 6. Dezember 2010

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Wallimann
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

³ GDB 220.11

Ausführungsbestimmungen zur Gefängnisordnung

vom 6. Dezember 2010

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 75 Ziffer 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Artikel 4 Absatz 5, Artikel 6a Absatz 4 und Artikel 9 Absatz 1 der Gefängnisordnung vom 24. Januar 1985² sowie Artikel 27a der Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Bewährungshilfe vom 19. Oktober 1989³,

beschliesst:

¹ GDB 101

² GDB 330.21

³ GDB 330.11

I. Einleitung

Art. 1 *Zweck*

Die Ausführungsbestimmungen ergänzen die Bestimmungen der Gefängnisordnung. Sie regeln insbesondere die Betriebsorganisation, die Einweisungs- und Entlassungsmodalitäten, die Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit sowie die Hausordnung.

Art. 2 *Geltungsbereich*

¹Die Ausführungsbestimmungen gelten für das Gefängnis Sarnen und sinngemäss für die Polizeizellen in Engelberg.

²Das Sicherheits- und Justizdepartement kann für die Polizeizellen in Engelberg abweichende Weisungen erlassen.

Art. 3 *Gefängnisverwaltung*

¹Die Gefängnisverwaltung untersteht dem Amt für Justiz. Zuständig für die Gefängnisverwaltung ist die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug; sie führt das Gefängnis.

²Bei Abwesenheit der Abteilungsleitung erfolgt die Vertretung durch die Inkassostelle oder durch das Betreuungspersonal.

³Die Vertretung der Abteilungsleitung ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten wird durch den Pikettoffizier oder die Pikettoffizierin der Kantonspolizei wahrgenommen.

⁴Das Amt für Justiz kann für das Gefängnis Sarnen eine Hausordnung erlassen.

II. Aufnahme von Gefangenen

Art. 4 *Entscheid*

¹Die Gefängnisverwaltung entscheidet über die von den Behörden angemeldeten Einweisungen.

²Die einweisende Behörde teilt der Gefängnisverwaltung insbesondere schriftlich mit:

- a. die Anweisungen zum Haftregime;
- b. Hinweise zum Gesundheitszustand, zur Fluchtgefahr sowie zur Gefährlichkeit;

- c. Entscheide, wie Haftentlassungen und Besuchsbewilligungen;
- d. Name und Erreichbarkeit der zuständigen Ansprechperson.

³ Ist die neu eingetretene Person krank oder verletzt oder bestehen Zweifel an der Hafterstehungsfähigkeit, so kann die Gefängnisverwaltung den Kantonsarzt oder die Kantonsärztin beiziehen.

⁴ Bei Gefahr im Verzug entscheidet die Gefängnisverwaltung über die Einweisung in eine geeignetere Anstalt.

⁵ Der Kantonspolizei obliegen die Einweisungen in die Ausnüchterungszelle unter entsprechender Meldung an die Gefängnisverwaltung.

Art. 5 *Formalitäten*

Jeder Neueintritt ist im Insassenregister mit dem Vermerk der Personalien, des Einweisungsgrundes, des Datums und des Zeitpunkts des Eintritts sowie der notwendigen Angaben zur einweisenden Behörde einzutragen.

Art. 6 *Eintrittskontrolle*

¹ Beim Eintritt werden die Insassen unter Beizug der Kantonspolizei einer Leibesvisitation durch eine Person des gleichen Geschlechts unterzogen; die Effekten werden kontrolliert.

² Die Gefängnisverwaltung bezeichnet diejenigen Gegenstände, die in die Zelle mitgenommen werden dürfen. Erlaubt sind insbesondere Utensilien zur Körperpflege, Ersatzwäsche, Raucherwaren, Lektüre, eine Uhr sowie der Ehering.

³ Medikamente werden den Insassen abgenommen; rezeptpflichtige Medikamente werden nur auf ärztliche Anordnung verabreicht.

⁴ Geld ist gegen Quittung zu hinterlegen. Die Insassen können ihm Rahmen der Gefängnisordnung frei darüber verfügen.

Art. 7 *Zellenbelegung*

¹ Die Gefängnisverwaltung entscheidet über die Zellenbelegung.

² Die Untersuchungsgefangenen werden in der Regel in einer Einzelzelle untergebracht.

³ Gefangene im Strafvollzug sowie Personen, welche sich in Ausschaffungs-, Vorbereitungs- oder Durchsetzungshaft befinden, können in Gemeinschaftszellen untergebracht werden.

⁴ Die Belegung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorrechte innerkantonaler Einweisungsbehörden. Der Staatsanwaltschaft steht eine Einzelzelle zu, den kantonalen Migrationsbehörden eine Gemeinschaftszelle.

III. Tagesordnung

Art. 8 *Verpflegung*

Die Verpflegungszeiten werden von der Gefängnisverwaltung festgelegt.

Art. 9 *Weitere Bezüge*

Die Insassen haben die Möglichkeit, folgende Bezüge gegen Entgelt vorzunehmen:

- a. Briefmarken;
- b. Benutzung des Telefons;
- c. Miete eines Fernsehers;
- d. Zigaretten;
- e. Toilettenartikel;
- f. Süsswaren und Süssgetränke.

Art. 10 *Körperpflege*

Den Insassen wird in der Regel montags, mittwochs und freitags Gelegenheit zum Duschen gegeben.

Art. 11 *Nachtzeit und Nachtruhe*

¹ Die Nachtzeit beginnt nach dem Nachtessen und dauert bis 07.00 Uhr. Die Gegensprechanlage darf während dieser Zeit nur in Notfällen benutzt werden.

² Ab 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr herrscht Nachtruhe. Das Rauchen in den Zellen ist während dieser Zeit verboten.

IV. Sicherheitsmassnahmen

Art. 12 *Besondere Sicherheitsmassnahmen*

¹ Besteht bei Insassen eine erhöhte Fluchtgefahr oder ein Verdacht auf Fremd- oder Selbstgefährdung oder der Verdacht, dass die

Zelleneinrichtung beschädigt wird, so kann die Gefängnisverwaltung besondere Sicherheitsmassnahmen anordnen.

² Als besondere Sicherheitsmassnahmen gelten namentlich:

- a. der Entzug von Gebrauchs- oder Einrichtungsgegenständen sowie von Kleidungsstücken;
- b. der Beizug der Kantonspolizei zur Insassenbetreuung;
- c. die Videoüberwachung der Zelle;
- d. die Verlegung in eine andere Zelle oder in ein anderes Gefängnis.

³ Die im Zusammenhang mit dem Disziplinarrecht erlassenen Anordnungen bleiben vorbehalten.

Art. 13 *Kontrollen und Durchsuchungen*

¹ Die jederzeitige Durchsuchung von Insassen, deren Effekten sowie der Zelle ist erlaubt.

² Besteht der Verdacht, dass unerlaubte Gegenstände oder Stoffe ins Gefängnis gebracht worden sind, so können auch die intimen Körperpartien von einem Arzt bzw. einer Ärztin oder einer medizinischen Fachperson untersucht werden.

³ Bei Verdacht auf Alkohol- oder Drogenkonsum kann die Gefängnisverwaltung einen Atemlufttest oder die Analyse einer Blut- oder Urinprobe anordnen. Die Kosten positiver Proben werden der fehlbaren Person auferlegt.

Art. 14 *Videoüberwachung*

¹ Die Videoüberwachung dient insbesondere dem Schutze der Insassen, der Sicherheit des Betreuungspersonals sowie der Gewährleistung des ordentlichen Gefängnisbetriebs.

² Die Überwachung durch die Polizei erfolgt personenbezogen und in Echtzeit. Die Polizei informiert die Gefängnisverwaltung, soweit sie Massnahmen ergriffen hat oder solche zu ergreifen sind.

³ Überwacht werden nebst den Zugängen die Ausnüchterungszelle und die Zelle 1. Die Videoüberwachung erfasst den gesamten Zellenraum. Die Überwachung in der Zelle 1 ist auszuschalten, sobald der Zweck der Platzierung in dieser Zelle (Sicherheitszelle) erfüllt ist. Die übrigen Zellen dürfen nicht videoüberwacht werden.

⁴ Die Videoaufnahmen werden gespeichert und innert 96 Stunden wieder gelöscht, soweit sie nicht mehr benötigt werden.

⁵ Im Übrigen regelt das Amt für Justiz die Videoüberwachung in einem Betriebskonzept. Dieses regelt insbesondere die Zugriffsberechtigung, die

technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Videoaufnahmen und die Vernichtung der Aufnahmen.

V. Fürsorge

Art. 15 *Medizinische Versorgung*

¹ Die medizinische Versorgung wird durch den Kantonsarzt oder die Kantonsärztin wahrgenommen. Es finden regelmässige Visiten statt.

² Die Anordnung einer Spitaleinweisung richtet sich nach Art. 20 Abs. 3 der Gefängnisordnung. Die einweisende Behörde ist darüber in Kenntnis zu setzen.

³ Eine zahnärztliche Versorgung erfolgt nur in dringenden Fällen.

Art. 16 *Soziale Betreuung*

¹ Die Insassen haben Anspruch auf eine soziale Betreuung. Zuständig ist das Sozialamt.

² Die Aufgaben der Sozialbetreuung bestehen darin, die Insassen bei der Lösung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und familiären Probleme zu unterstützen sowie die Beziehungen der Insassen mit den Behörden und mit Dritten, insbesondere den Arbeitgebern, zu regeln.

Art. 17 *Seelsorge*

Die Seelsorge richtet sich nach Art. 21 der Gefängnisordnung.

VI. Beziehungen zur Aussenwelt

Art. 18 *Grundsatz*

Untersuchungsgefangene dürfen nur entsprechend den Weisungen der zuständigen Behörde Beziehungen zur Aussenwelt pflegen.

Art. 19 *Schriftlicher Verkehr*

¹ Der schriftliche Verkehr der Untersuchungsgefangenen sowie der anderen Insassen richtet sich nach Art. 23 der Gefängnisordnung.

² Allfällige Übersetzungen gehen zulasten der Insassen.

Art. 20 *Telefonverkehr*

¹ Der Telefonverkehr kann aus betrieblichen Gründen durch die Gefängnisverwaltung eingeschränkt werden.

² Den Insassen werden nur in begründeten Fällen Anrufe übermittelt.

Art. 21 *Besuchswesen*

¹ Die schriftliche Besuchsbewilligung wird durch die einweisende Behörde nach Absprache mit der Gefängnisverwaltung erteilt. Unangemeldete Besuche werden nicht zugelassen.

² Die Insassen dürfen jede Woche während einer Stunde Besuche empfangen.

³ Besuche sind von Montag bis Freitag zwischen 09.00 und 11.00 Uhr sowie zwischen 15.00 und 17.00 Uhr möglich. Besuche von Behörden und Verteidigern können ausnahmsweise ausserhalb dieser Zeiten stattfinden.

⁴ Die Insassen dürfen in der Regel pro Besuch nur zwei Personen empfangen.

⁵ Die Besucher dürfen den Insassen keine Gegenstände direkt übergeben, zudem dürfen sie keine Gegenstände von den Gefangenen entgegennehmen. Verstösse werden der einweisenden Behörde gemeldet, zudem kann die Gefängnisverwaltung der entsprechenden Person das Besuchsrecht entziehen. Die disziplinarischen und strafrechtlichen Sanktionen bleiben in jedem Fall vorbehalten.

⁶ Von der einweisenden Behörde können weitere Auflagen, insbesondere die Überwachung des Besuches oder die Aufzeichnung der Gespräche, angeordnet werden.

VII. Austritt

Art. 22 *Entlassung*

¹ Entlassungen erfolgen nach Ablauf der Strafdauer oder aufgrund einer schriftlichen Entlassungsverfügung der einweisenden Behörde durch das Betreuungspersonal.

² Ausserkantonale eingewiesene Untersuchungshäftlinge müssen von der zuständigen Behörde abgeholt werden.

³ Die Gefängnisverwaltung bestätigt die Entlassung unverzüglich. Trifft die Entlassungsbestätigung nicht innerhalb von fünf Tagen seit der Entlassung bei der einweisenden Behörde ein, so trifft diese die Pflicht zur Nachfrage.

VIII. Kostgeld

Art. 23 *Untersuchungs- und Sicherheitshaft*

Für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft beträgt das Kostgeld bei:

- a. Einweisung durch kantonale Amtsstelle Fr. 100.– pro Tag
- b. Einweisung durch ausserkantonale Amtsstelle Fr. 152.– pro Tag

Art. 24 *Strafvollzug*

¹ Im Normalvollzug und tageweisen Vollzug beträgt das Kostgeld bei:

- a. Einweisung durch kantonale Amtsstelle Fr. 100.– pro Tag
- b. Einweisung durch ausserkantonale Amtsstelle Fr. 142.– pro Tag

² Für die Halbgefangenschaft beträgt das Kostgeld bei:

- a. Einweisung durch kantonale Amtsstelle Fr. 80.– pro Tag
- b. Einweisung durch ausserkantonale Amtsstelle Fr. 119.– pro Tag

³ An die Kosten der Halbgefangenschaft, auch bei Einweisung in eine ausserkantonale Institution, hat die betroffene Person der einweisenden Amtsstelle einen Beitrag von Fr. 35.– pro Tag zu bezahlen. In Härtefällen kann die betroffene Person ganz oder teilweise von der Beitragspflicht entbunden werden.

Art. 25 *Ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen*

Bei ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen beträgt das Kostgeld Fr. 100.– pro Tag.

Art. 26 *Ausnüchterungszelle*

Für die Benützung der Ausnüchterungszelle ist ein Aufenthaltskostenbeitrag von Fr. 200.– pro Tag bzw. Nacht zu entrichten.

Art. 27 *Nebenkosten*

¹ Die gelegentliche Abgabe von Medikamenten und die Beiträge an die Unfallversicherung sowie an das Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal sind im Kostgeld inbegriffen.

² Die Kosten einer ärztlichen Behandlung sind darin nicht inbegriffen.

³ Die zusätzlichen Bezüge gehen zulasten der Insassen. Die Miete des Fernsehers beträgt Fr. 1.– pro Tag.

⁴ Mittellose Insassen haben die Möglichkeit, folgende Bezüge nach Art. 9 dieser Ausführungsbestimmungen auf Kredit vorzunehmen:

- a. Briefmarken in beschränktem Rahmen;
- b. Telefongespräche;
- c. Miete eines Fernsehers;
- d. 6 Zigaretten pro Tag.

Art. 28 *Rechnungsstellung*

¹ Die Beitragspflicht der Insassen an die Kosten der Halbgefangenschaft kann mittels Barvorschüssen sichergestellt werden.

² Die Rechnungsstellung an die kantonalen Amtsstellen erfolgt einmal jährlich. Den ausserkantonalen Einweisungsbehörden wird das Kostgeld monatlich in Rechnung gestellt.

³ Bei durch eine militärische Behörde Eingewiesenen richtet sich die Rechnungsstellung nach dem Militärstrafrecht.

Art. 29 *Kostengutsprache*

Die Gefängnisverwaltung kann von den ausserkantonal einweisenden Behörden eine Kostengutsprache verlangen.

Art. 30 *Reservationsgebühr*

Bei Reservationen kann die Gefängnisverwaltung eine Reservationsgebühr im Umfang des Kostgelds für längstens sieben Tage erheben.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 31 *Sanktionen*

¹ Das Disziplinarrecht richtet sich nach Art. 12 der Gefängnisordnung. Diese Ausführungsbestimmungen gelten als allgemeine Regelungen im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Bst. a der Gefängnisordnung.

² Die zivil- und strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

³ Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen und Genugtuungsforderungen gegen die Gefängnisverwaltung richtet sich nach dem kantonalen Haftungsgesetz. Die entsprechenden Ansprüche sind bei der Aufsichtsbehörde geltend zu machen.

Art. 32 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Ausführungsbestimmungen über die Aufenthalts- und Verpflegungskosten der Gefängnisinsassen vom 26. November 1991⁴ werden aufgehoben.

Art. 33 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Sarnen, 6. Dezember 2010

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Wallimann
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

⁴ LB XXI, 337, XXIV, 246, ABI 2005,73

Verordnungen und Reglemente über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

Nachtrag vom 13. Dezember 2010

Das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass „Verordnungen und Reglemente über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 11. Dezember 2007“¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Bst. b

Es gelten folgende von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (Gesundheitsdirektorenkonferenz, GDK) erlassenen Verordnungen und Reglemente für anerkannte Ausbildungsabschlüsse:

b. Aufgehoben

II.

Dieser Nachtrag tritt am 16. Dezember 2010 in Kraft.

Sarnen, 13. Dezember 2010

Bildungs- und Kulturdepartement

Sicherheits- und Justizdepartement

Betreibung und Konkurs. Umzug Kantonale Schlichtungsbehörde. Eröffnung

Die Abteilung Betreibung und Konkurs sowie die Kantonale Schlichtungsbehörde beziehen Räumlichkeiten an folgender Adresse:

*Wohn- und Geschäftshaus City
Poststrasse 10
6060 Sarnen*

Abteilung Betreibung und Konkurs:

Infolge Umzugs bleiben die Büros der Abteilung Betreibung und Konkurs am *Montag, 20. Dezember 2010 den ganzen Tag geschlossen*. Ab 21. Dezember 2010 ist der Schalter wieder geöffnet.

Kantonale Schlichtungsbehörde:

Ab *3. Januar 2011* wird die neue kantonale Schlichtungsbehörde, Telefon 041 666 61 77, ihr Büro an der gleichen Adresse beziehen. Sie übernimmt alle Tätigkeiten der bisherigen Friedensrichter, der Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht und des Einigungsamtes.

Wir freuen uns, Sie an unserem neuen Standort begrüßen zu können.

Sarnen, 2. Dezember 2010

Justizverwaltung

Betreibung und Konkurs. Konkurseröffnung

Schuldnerin: ReiFix AG, Türlacherweg 40, 6060 Sarnen

Konkurseröffnung: 7. Dezember 2010

Verfahrensart: summarisches Verfahren nach Art. 231 SchKG

Eingabefrist: 17. Januar 2011 (valuta 7. Dezember 2010)

Allfällige Eigentums- und Drittansprachen sind ebenfalls bis zum 17. Januar 2011 unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Obwalden schriftlich geltend zu machen.

Soweit bewegliche Sachen in die Konkursmasse fallen, erachtet sich die Konkursverwaltung als von den Gläubigern ermächtigt, freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der bekannten Gläubiger innert der Eingabefrist bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Die Gläubiger der Gemeinschuldnerin und alle Personen, die auf in Händen der Gemeinschuldnerin befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, *berechnet auf den Tag der Konkurseröffnung, unter Einlegung der Beweismittel* (Schuldscheine, Rechnungen, Mahnbelege usw.) im Original dem unterzeichneten Konkursamt anzumelden.

Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber der Gemeinschuldnerin der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandgesicherten, auf (SchKG Art. 209).

Die Schuldner der Gemeinschuldnerin haben sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen der Gemeinschuldnerin als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen, bei Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Sarnen, 16. Dezember 2010

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Konkurseröffnung

Schuldner: *Ettlin Walter*, geboren 1. September 1954, von Kerns OW, Untergasse 11, 6064 Kerns, Inhaber der im Handelsregister nicht eingetragenen Einzelfirma Atelier art in stone, gleiche Adresse

Konkurseröffnung: 23. November 2010

Verfahrensart: summarisches Verfahren nach Art. 231 SchKG

Eingabefrist: 17. Januar 2011 (valuta 23. November 2010)

Allfällige Eigentums- und Drittansprachen sind ebenfalls bis zum 17. Januar 2011 unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Obwalden schriftlich geltend zu machen.

Mit Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen auf (Art. 209 Abs. 1 SchKG). Für pfandgesicherte Forderungen läuft der Zins bis zur Verwertung weiter, soweit der Pfanderlös den Betrag der Forderung und des bis zur Konkurseröffnung aufgelaufenen Zinsen übersteigt (Art. 209 Abs. 2 SchKG).

Die Schuldner des Gemeinschuldners haben sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen des Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat diese, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen, bei Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Sachen des Gemeinschuldners sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger bis zum 17. Januar 2011 schriftlich und eingeschrieben dagegen Einsprache erhebt. Die Mehrheit der Gläubiger entscheidet. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Sarnen, 16. Dezember 2010

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Vorläufige Konkurseröffnungsanzeige

Am 7. Dezember 2010 wurde über die *Kurt von Moos Montagen GmbH*, Hofmätteliweg 1, 6055 Alpnach Dorf, durch Verfügung des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden zufolge Überschuldungsanzeige (Art. 725 Abs. 2 OR) der Konkurs eröffnet.

Der Gemeinschuldnerin als auch Dritten ist es untersagt, über die zur Konkursmasse gehörenden Vermögenswerte zu verfügen. Zur Konkursmasse gehörende Forderungen können nicht mehr durch Zahlung an die Schuldnerin getilgt werden.

Allfällige Drittansprachen an den Konkursaktiven sind umgehend beim Konkursamt Obwalden anzumelden.

Die Publikation betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist etc. erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Sarnen, 16. Dezember 2010

Betreibung und Konkurs

Volkswirtschaftsdepartement

Registrierte arbeitslose Personen

Beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Ob- und Nidwalden (RAV OW/NW) waren

Ende November *457 (Vormonat 451) stellensuchende Personen* aus dem Kanton Obwalden gemeldet.

Davon sind *224 Personen (Vormonat 228) erwerbslos*.

Die Arbeitslosenquote beträgt 1,3 Prozent
(CH 11.2010 3,6; OW 11.2009 1,9; CH 11.2009 4,2)
(SECO, Pressedokumentation 7. Dezember 2010)

Sollten Sie eine offene Stelle zu besetzen haben, setzen Sie sich bitte mit dem *Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Ob- und Nidwalden*, Landweg 3, 6052 Hergiswil, in Verbindung (Telefon 041 632 56 26, Fax 041 632 56 27).

Sarnen, 14. Dezember 2010

Amt für Arbeit

Landwirtschaft. Daten der Schlachtschafmärkte im Kanton Obwalden im Jahre 2011

Schafmärkte in Sarnen

Mittwoch	19. Januar
Mittwoch	16. Februar
Mittwoch	16. März
Dienstag	19. April
Dienstag	31. Mai
Dienstag	13. September
Mittwoch	19. Oktober
Mittwoch	23. November

QM-Schweizer-Fleisch-Kleber sind, soweit vorhanden, auf dem Begleitdokument anzubringen.

Voranmeldung für den Schlachtschafmarkt in Sarnen: Die Schafe sind jeweils mindestens 12 Tage vor dem Markt an Paul Kuchler, Ennetriederweg 1, 6060 Sarnen, entweder mit der voradressierten Meldekarte oder per Telefon/Fax 041 660 37 61 oder per E-Mail unter pm.kuechler@bluewin.ch anzumelden.

Durchführende Organisation: Obwaldner Schafzuchtverband

Bitte dieses Programm aufbewahren.

Sarnen, 16. Dezember 2010

Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Landwirtschaft. Kursangebot

Alpsennenkurse

Datum/Zeit: a: Montag, 10. bis Donnerstag, 13. Januar 2011
b: Montag, 07. bis Donnerstag, 10. Februar 2011
c: Montag, 21. bis Donnerstag, 24. Februar 2011
jeweils 08.30 – 16.00 Uhr
Ort: Sennerei LBBZ, Seedorf UR
Referenten: Anton Bättig, Käsereiinspektor
Hedy Gisler, Käsermeisterin
Diverse Fachreferenten
Kosten: Fr. 280.– inkl. Kursunterlagen, ohne Verpflegung
Anmeldung: Bis 20. Dezember 2010 an 041 871 05 66 oder
bauernschule@ur.ch
Organisator: Beratungsdienste UR/OW/NW

Rund um die Geburt bei Schaf und Ziege

Datum/Zeit: Freitag, 14. Januar 2011, 09.00 – 16.00 Uhr
Ort: LBBZ Seedorf UR
Referenten: Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer BGK
Kosten: Fr. 80.– für BGK Mitglieder
Fr. 120.– für Nicht-Mitglieder
Anmeldung: Bis 31. Dezember 2010 an BGK, Postfach, 3360 Herzogen-
buchsee, 062 956 68 58 oder bgk.sspr@caprovis.ch
Organisator: Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer BGK

Homöopathie + Pflanzenheilkunde für Nutztiere I/II

Datum/Zeit: Grundkurs I: Donnerstag, 20. Januar 2011
Grundkurs II: Freitag, 28. Januar 2011
jeweils 13.15 – 16.15 Uhr
Ort: Grundkurs I: Restaurant Schlüssel, Alpnach
Grundkurs II: LBBZ Seedorf, UR
Referent: André Achermann, Homöopharm AG, Önsingen
Kosten: je Kursteil Fr. 45.– inkl. Kursunterlagen
Anmeldung: Bis 31. Dezember 2010 an 041 666 63 17
oder landwirtschaft@ow.ch
Organisator: Beratungsdienste UR/OW/NW

(Für die Detailausschreibung verweisen wir auf das Beratungsprogramm)

Sarnen, 15. Dezember 2010

Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Kantonsschule. Informationsabend und Anmeldung für 2011/12

Informationsabend:

Für interessierte Eltern, Schülerinnen und Schüler findet am

Dienstag, 11. Januar 2011, um 19.30 Uhr

in der Aula Altes Gymnasium ein Informationsabend statt. Wir orientieren über die Ausbildungsschwerpunkte in einem Gymnasium und über die Aufnahmebedingungen.

Anmeldung für das Schuljahr 2011/12:

Die Anmeldung für Schülerinnen und Schüler, die auf das Schuljahr 2011/12 (Schulbeginn 22. August 2011) in die Kantonsschule eintreten möchten, erfolgt durch die Klassenlehrperson mittels Zuweisungsantrag.

Der Zuweisungsantrag ist der Aufnahmekommission *spätestens bis 1. April 2011* vorzulegen.

Grundlagen für den Zuweisungsantrag:

Für den Zuweisungsantrag ist eine ganzheitliche Beurteilung der Schülerin oder des Schülers massgebend. Als Grundlagen für den Zuweisungsantrag gelten:

- a. Die Gesamtbeurteilung der Leistungsentwicklung und der Lernzielerreichung in der 5. und 6. Primarklasse respektive der 2. und 3. Klasse der Orientierungsschule.
- b. Der Notendurchschnitt des zweiten Semesters des letzten Schuljahres sowie des ersten Semesters des aktuellen Schuljahres.
- c. Die Beurteilung der Selbstkompetenz.
- d. Die Beurteilung der Sozialkompetenz.
- e. Die Beurteilung der Entwicklungsperspektiven in Bezug auf das Anforderungsprofil der Kantonsschule Obwalden.

Eintritts-Möglichkeiten:

- a. Nach der 6. Primarklasse in die 1. Gymnasialklasse.
- b. Nach der 2. und 3. Orientierungsstufe in die 3. Gymnasialklasse.

Sarnen, 16. Dezember 2010

Schulleitung und Kantonsschule

Erwachsenenbildung

VIA CORDIS – Haus St. Dorothea

«Der Name Jesus sei euer Gruss» (Niklaus von Flüe), Besinnliche Weihnachtstage mit Bruder Klaus

Der Brief von Bruder Klaus an den Magistrat von Bern wird uns – zusammen mit Gottesdiensten, Stillezeiten und gemeinsamen Feiern – durch die Weihnachtstage begleiten.

Leitung Johannes Schleicher, Co-Leiter für Bildung und Marketing des VIA CORDIS Hauses St. Dorothea. Theologe, Zusatzqualifikationen in Gesprächsführung (TZI, Rogers), und Supervision, Weiterbildungen im Grenzbereich von Mystik und Psychologie, Flüeli-Ranft

Datum 23. – 26. Dezember 2010
Do, 18.30 Uhr – So, 13.00 Uhr

Die Pilgervision von Bruder Klaus als Wegweiser, Kontemplative Exerzitionen zum Jahreswechsel

Die wichtigsten Stationen und Übergänge im Leben des Bruder Klaus sind markiert durch ausdrucksstarke Visionen, die seinen Weg zum ewig überfließenden Urquell Gottes bezeugen.

Die Pilgervision, die Bruder Klaus in der Lebensmitte geschenkt wurde, ist ein aussagekräftiger Ausdruck seiner kontemplativen Erfahrung: die überraschende Präsenz Gottes – die Konfrontation mit sich selbst und den Abgründen der Welt – die Erfahrung des Beschenkt-Seins und des (Ver-) Geben-Könnens. Durchgehendes Schweigen.

Leitung Simon Peng-Keller, Dr. theol. habil. Theologe, Zürich, Ingeborg Peng-Keller, Dr. phil, Klinische Psychologin und Gestalt-Psychotherapeutin Zürich

Datum 27. Dezember 2010 – 2. Januar 2011
Mi, 18.30 Uhr – So, 13.00 Uhr

Kontemplation und Übergänge

Die Abrundung der Zeitspanne eines Jahres birgt zwei Geheimnisse in sich: Voll-Endung und Neu-Beginn.

Beides ist eingebettet in den grossen Sinnzusammenhang des Zeit-Flusses. Wir sind wieder eingeladen unser Alltagsboot weiter in die Strömung des neuen Jahres einmünden zu lassen. Welche Segel gilt es zu spannen, um sich dem Wehen der Geisteskraft anzuvertrauen?

Leitung Franz-Xaver Jans-Scheidegger, Dipl. theol., Dipl. analyt. Psych., Spiritueller Leiter des VIA CORDIS-Hauses St. Dorothea und Bettina Knepper, Lehrerin, Diplom in Themenzentrierter Interaktion (TZI), in Kontemplationsschulung seit 2000, D - Gevelsberg

Datum 28. Dezember 2010 – 2. Januar 2011
Di, 16.30 Uhr – So, 13.00 Uhr

«Ein Rauch verweht, ein Wasser verrinnt, eine Zeit vergeht, eine neue beginnt.» (Joachim Ringelnatz), Den Jahreswechsel bewusst erleben und feiern

Der Jahreswechsel ist eine Zeit, in der man gerne bewusst zurückschaut und nach vorne blickt. Was hat das alte Jahr „gebracht“, worauf kann man sich im Neuen einstellen, vielleicht sogar: Wird es Überraschungen geben? Wenn ja, welche vielleicht?

In dieser Situation kann uns der Dichter Joachim Ringelnatz helfen, den Jahreswechsel – vielleicht einmal anders – zu begehen: bewusster, im Gespräch, im Schweigen, in Gemeinschaft

Leitung Johannes Schleicher, Co-Leiter für Bildung und Marketing des VIA CORDIS Hauses St. Dorothea. Theologe, Zusatzqualifikationen in Gesprächsführung (TZI, Rogers), und Supervision, Weiterbildungen im Grenzbereich von Mystik und Psychologie, Flüeli-Ranft

Datum 29. Dezember 2010 – 2. Januar 2011
Mi, 18.30 Uhr – So, 13.00 Uhr

Weitere Informationen

VIA CORDIS-Haus St. Dorothea, 6073 Flüeli-Ranft
Tel. 041 660 50 45, Fax 041 660 90 47
info@viacordis.ch, www.viacordis.ch

Familientreff Sarnen

Zischtigs-Träff

21. Dezember 2010

Weihnachtsgottesdienst für Familien

24. Dezember 2010 um 17 Uhr in der Pfarrkirche Sarnen
Anmeldung bis 20. Dezember 2010, Sandra Ettlin, 041 610 07 41

Samariterverband Unterwalden

Intensiv-Nothilfekurs

Fr. 140.– (total 10 Stunden)

Beherrschen der lebensrettenden Sofortmassnahmen. Richtiges Verhalten bei Unfällen

KursNr	Kursort	Kursdaten	Kurstage	Kurszeiten	Anm. bis
101	Sachseln	07.01.11	Fr	19.30 – 21.30	28.12.10
		08./09.01.11	Sa/So	08.00 – 12.00	
102	Lungern	14.01.11	Fr	19.30 – 22.30	04.01.11
		15.01.11	Sa	09.00 – 17.00	
105	Sarnen	21.01.11	Fr	20.00 – 22.00	11.01.10
		22.01.11	Sa	08.00 – 17.30	
106	Kerns	22.01.11	Sa	08.00 – 15.30	12.01.11
		23.01.11	So	08.00 – 12.00	

Pro Senectute Obwalden

Englisch speziell für SeniorInnen

Das Entdecken einer Sprache ist weder alters- noch kulturabhängig – es ist ein Abenteuer, das für Jedermann offen steht. Für Anfänger bis Fortgeschrittene werden interessante Lektionen für Seniorinnen und Senioren angeboten. Garantiert kleine Gruppen ohne Stress!

Gratis-Probe-Lektion zum Kennenlernen und Einstufen:

Mittwoch, 11. Januar 2011, 14.00 – 15.00 Uhr

Kurs 1 für Fortgeschrittene,
6x ab Dienstag, 18. Januar 2011, 14.00 – 15.45 Uhr
Kurs 2 für Anfänger
6x ab Mittwoch, 19. Januar 2011, 09.15 – 11.00 Uhr

Kosten pro Kurs Fr. 150.00

Ort Büro der Pro Senectute OW, Brünigstrasse 118,
6060 Sarnen

Anmeldung sofort, Tel. 041 660 57 00

Schweizerisches Rotes Kreuz – Kantonalverband Unterwalden

Babysitter-Kurse

Hast du gerne kleine Kinder? Möchtest du vielleicht mit Kinderhüten dein Sackgeld etwas aufbessern? Dann bietet dir dieser Kurs die Möglichkeit, das nötige Wissen und den entsprechenden Ausweis dazu zu erlangen, um als BabysitterIn SRK in fremden Familien tätig zu sein.

Zielgruppe Personen ab dem 13. Altersjahr (Jahrgang 1998)

Dauer 10 Stunden, 4 x 2.5 Stunden

Kosten Fr. 100.00 Einzelpersonen, Fr. 190.00 Geschwister

Kerns

Daten Mo 10.01., Mi 12.01., Mo 24.01., Mi 26.01.11
Mo 18.00 – 20.30 Uhr, Mi 14.00 – 16.30 Uhr

Ort Pfarrhofsaal

Kursleitung Irène Bäbi

Anmeldung bis 20.12.10, Sandra Ettlin, 041 610 07 41

Sarnen

Daten Mo 31.01., Do 03.02., Mo 07.02., Do 10.02.11
jeweils 17.30 – 20.00 Uhr

Ort Kurslokal SRK, Kernserstrasse 29

Kursleitung Irène Bäbi

Anmeldung bis 14.01.11, Andrea Gretener, 041 660 58 90

Sachseln

Daten Mo 14.02., Mi 16.02., Mo 21.02., Mi 23.02.11
Mo 18.00 – 20.30 Uhr, Mi 14.00 – 16.30 Uhr

Ort Pfarreizentrum

Kursleitung Irène Bäbi

Anmeldung bis 31.01.11, Mojca Vertot, 041 661 21 91

Lehrgang Pflegehelfer/-in SRK

Der Lehrgang kann als Grundlage zum Einstieg in die pflegerische und/oder betreuende Tätigkeit dienen. Sie erhalten das nötige Wissen, um die Aufgaben des Pflegehilfspersonal vorwiegend in der Langzeitpflege im stationären sowie im ambulanten Bereich übernehmen zu können. Das Wissen kann auch im privaten Bereich oder als persönliche Wissenserweiterung im Bereich Gesundheit sinnvoll sein.

Inhalt/Ziele:

- Sie erhalten theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich Pflege und Betreuung (Fachkompetenz).
- Sie entwickeln persönliche und soziale Fähigkeiten im Umgang mit pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen (Selbst- und Sozialkompetenz).
- Sie erwerben entsprechende Methoden und Vorgehensweisen für die Organisation und die Durchführung der entsprechenden Arbeiten (Methodikkompetenz).

Zielgruppe	Personen, die in der Pflege und/oder Betreuung arbeiten oder arbeiten möchten. Personen, die ihr Wissen in Gesundheits- und Pflege Themen vertiefen möchten.		
Datum	Kurs 1	Beginn Dienstag, 4. Januar 2011	
	Kurs 2	Beginn Dienstag, 10. Mai 2011	
	Kurs 3	Beginn Dienstag, 6. September 2011	
	Auf Wunsch senden wir Ihnen gerne die detaillierten Angaben zu.		
Dauer	120 Stunden		
Kursort	Alterssiedlung Riedsunnä, Stansstad		
Kosten	Fr. 2050.–		
Kursleitung	Div. Kursleiterinnen, siehe detaillierte Information		
Besonderes	Für den Lehrgang Pflegehelfer/-in SRK gelten andere Bestimmungen – siehe detaillierte Information.		
Anmeldung	Schweizerisches Rotes Kreuz Kantonalverband Unterwalden Abteilung Kurse, Postfach, Kernserstrasse 29, 6060 Sarnen info@srk-unterwalden.ch, Tel 041 660 75 27, Fax 041 660 36 83		

Sarnen, 16. Dezember 2010

Fachstelle für Erwachsenenbildung

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Für weitere Informationen www.bwz-ow.ch oder 041 666 64 86

Schriftliche Anmeldung notwendig (per Internet: www.bwz-ow.ch oder nachfolgendem Anmeldeformular).

Informatik

Anmeldeschluss jeweils 3 Wochen vor Kursbeginn.

Grundstufe: Es werden keine speziellen Kenntnisse benötigt		
I 11101 Einstieg in die PC Welt, Windows 7	8x Mo, 24Lek. 24.01. – 28.03.2011 18.15 – 20.45h, Peter Kempf	Fr. 440.00
I 11102 Informatik 60+ Basiskurs mit Internet	8x Mi, 24Lek. 26.01 - 30.03.2011 14.45 – 17.15h, Peter Kempf	Fr. 440.00
Mittelstufe: Grundlagen-Kenntnisse sind Voraussetzung		
I 11103 Word, Office 2007, ECDL Modul 3 <i>Voraussetzung: einfache Word Kenntnisse</i>	8x Do, 24Lek. 10.02. – 14.04.2011 18.15 – 20.45h, Dominik Durrer	Fr. 440.00
I 11104 Excel, Office 2007, ECDL Modul 4	8x Di, 24Lek. 01.02. – 05.04.2011 18.15 – 20.45h, Boris Relja	Fr. 440.00
I 11105 Power Point, Office 2007 ECDL Modul 6	4x Mi, 12Lek. 02.02. – 23.02.2011 18.15 – 20.45h, Boris Relja	Fr. 250.00
I 11106 Information und Kommunikation ECDL Modul 7	5x Mo, 15Lek. 04.04. – 23.05.2011 18.15 – 20.45h, Peter Kempf	Fr. 310.00
I 11107 Umsteigen auf Windows 7	1x Sa, 5Lek. 14.05.2011 08.00 – 12.00h, Dominik Durrer	Fr. 120.00
I 11108 Informatik 60+ Internet <i>E-Mail, Facebook, Chat, Auktionsbörsen, Skypen, Online Shopping</i>	6x Mi, 15Lek. 06.04. – 25.05.2011 09.00 – 11.15h, Boris Relja	Fr. 310.00
I 11109 Meine Fotos am PC	6x Do, 15Lek. 10.02. – 31.03.2011 09.00 – 11.15h, Boris Relja	Fr. 310.00
I 11110 CAD 1 Grundkurs <i>AutoCAD 2010</i>	10x Mi, 30Lek. 13.04. – 29.06.2011 18.00 – 20.30h, Othmar Mühlebach	Fr. 510.00
I 11111 Flyer Workshop, Office 2007	1x Sa, 5Lek. 02.04.2011 08.00 – 12.00h, Boris Relja	Fr. 120.00
I 11112 Internetseite gestalten	7x Di, 21Lek. 12.04. – 07.06.2011 18.15 – 20.45h, Boris Relja	Fr. 390.00

1. ECDL Testtag 14.05.2011, 9.00h (Modul 1 – 7, frei wählbar)

2. ECDL Testtag 28.05.2011, 9.00h (Modul 1 – 7, frei wählbar)

Sprachen

Jetzt schriftlich anmelden!

Kleingruppe (5 – 8 Personen) Fr. 440.00, Standardgruppe (9 – 12 Personen) Fr. 360.00.

Der Kurspreis wird der Gruppengrösse angepasst.

Englisch	
Grundstufe (A1)	
S 11101	15x ab Do 27.01.2011
Englisch-Einführung 1 (<i>langsames Tempo</i>)	18.00 – 19.40h, Robin Denver
S 11102	15x ab Mi 02.02.2011
Englisch 60+ (<i>AnfängerInnen ohne Grundkenntnisse</i>)	08.30 – 10.15h, Robin Denver
S 11105	15x ab Di 25.01.2011
Elementary 2	19.50 – 21.30h, Herbert Weibel
S 11106	15x ab Di 25.01.2011
Elementary 3	19.50 – 21.30h, Moira Maters
S 11107	15x ab Mi 26.01.2011
Elementary 4	19.50 – 21.30h, Tammy Mc Hugh
S 11108	15x ab Di 25.01.2011
Elementary 4	18.00 – 19.40h, Moira Maters
S 11109	15x ab Do 27.01.2011
Englisch 60+ (<i>AnfängerInnen mit Grundkenntnissen</i>)	16.00 – 17.45h Margrit Vogler Sulzbach
S 11110	15x ab Mo 24.01.2011
Englisch 60+ (<i>AnfängerInnen mit guten Kenntnissen</i>)	09.15 – 11.00h Margrit Vogler Sulzbach
S 11111	15x ab Do 27.01.2011
Englisch für Mütter und Väter	09.00 – 10.40h, Maria Dänzer
Mittelstufe I (A2)	
S 11112	15x ab Mi 26.01.2011
Morning English (<i>Auffrischung</i>)	09.00 – 10.40h, Maria Dänzer
S 11113	15x ab Do 27.01.2011
Englisch 60+ Conversation Basic (<i>Voraussetzung: Elementary oder ähnliches</i>)	13.30 – 15.15h Margrit Vogler Sulzbach
S 11124	15x ab Mi 26.01.2011
Conversation Basic 1 (<i>American English</i>)	18.00 – 19.40h, Tammy Mc Hugh
S 11115	15x ab Mi 26.01.2011
Pre-Intermediate 1	18.00 – 19.40h, Julian Exshaw
S 11116	15x ab Di 25.01.2011
Pre-Intermediate 2	18.00 – 19.40h, Irène von Moos
S 11117	15x ab Di 25.01.2011
Pre-Intermediate 3	19.50 – 21.30h, Irène von Moos
S 11118	15x ab Mo 24.01.2011
Pre-Intermediate 4	20.00 – 21.30h, Maria Dänzer
Mittelstufe II (B1)	
S 11119	15x ab Mi 26.01.2011
Englisch 60+ Conversation Medium	09.15 – 11.00h Margrit Vogler Sulzbach
S 11120	15x ab Mo 10.01.2011
Intermediate 1	19.50 – 21.30h, Barbara Ellen Roy

S 11121	15x ab Mi 26.01.2011	
Intermediate 3	19.50 – 21.30h, Julian Exshaw	
S 11122	15x ab Di 11.01.2011	
Conversation Medium Level (American English)	18.00 – 19.40h, Barbara Ellen Roy	
S 11123	15x ab Di 11.01.2011	
Brücke zum First Certificate Course (B1+)	19.50 – 21.30h, Barbara Ellen Roy	
Fortgeschrittene (B2/C1)		
S 11125	15x ab Mo 24.01.2011	Fr. 590.00
First Certificate Course	18.00 – 19.40h, Julian Exshaw	
<i>Kurs wird je nach Anzahl Teilnehmer günstiger. (Preis exkl. Mock Examen Fr. 120.00)</i>		
<i>Examen Juni 2011</i>		
<i>Voraussetzung: Einstufungstest (siehe Homepage) o. PET-Diplom nicht älter als 5 Jahre</i>		
S 11126	15x ab Mo 24.01.2011	Fr. 590.00
First Certificate Course	19.50 – 21.30h, Julian Exshaw	
<i>Kurs wird je nach Anzahl Teilnehmer günstiger. (Preis exkl. Mock Examen Fr. 120.00)</i>		
<i>Examen Dez 2011 oder Juni 2012</i>		
<i>Voraussetzung: Einstufungstest (siehe Homepage) o. PET-Diplom nicht älter als 5 Jahre</i>		
S 11127	15x ab Di 25.01.2011	Fr. 860.00
Advanced Certificate Course	18.30 – 21.00h, Julian Exshaw	
<i>Kurs wird je nach Anzahl Teilnehmer günstiger. (Preis exkl. Mock Examen Fr. 120.00)</i>		
<i>Examen Juni 2011</i>		
<i>Voraussetzung: Einstufungstest (siehe Homepage) o. FCE-Diplom (Grade A o. B) nicht älter als 5 Jahre</i>		
S 11128	15x ab Mo 10.01.2011	
Conversation Higher Level (American English)	18.00 – 19.40h, Barbara Ellen Roy	

Französisch

Grundstufe Français (A0 – A1)

S 11130	15x ab Di 25.01.2011	
Grundstufe 60+	09.30 – 11.00h, Monette Bürgi	
<i>Für AnfängerInnen mit oder ohne Vorkenntnisse geeignet</i>		
S 11131	15x ab Mo 24.01.2011	
Grundstufe A1	19.50 – 21.30h, Monette Bürgi	
<i>Für AnfängerInnen mit Vorkenntnissen geeignet</i>		
S 11132	15x ab Di 25.01.2011	
Grundstufe A2	19.50 – 21.30h, Monette Bürgi	
<i>AnfängerInnen mit Kenntnissen, einfache Conversation</i>		

Mittelstufe I (B1-B2)

S 11134	15x ab Mo 24.01.2011	
Français Conversation 1	18.00 – 19.40h, Monette Bürgi	
<i>Für Maturanden und Lernende, Refreshing</i>		

Mittelstufe II: Fortgeschrittene (B2)

S 11135	15x ab Di 25.01.2011	
Français Conversation 2	18.00 – 19.40h, Monette Bürgi	
<i>Auch für Maturanden und KVLernende geeignet</i>		
S 11136	15x ab Mo 24.01.2011	
Français Conversation-Civilisation	19.50 – 21.30h, Josiane Aepli	
S 11137	15x ab Mo 17.01.2011	
Diplomkurs DELF B2	18.00 – 19.40h, Josiane Aepli	
<i>Voraussetzung: Einstufungstest oder bestandene B1 Prüfung, Prüfung: Mai/Juni 2011</i>		

Italienisch

Grundstufe (A0- A1)

S 11140	15x ab Mo 24.01.2011
Italiano 60+ (AnfängerInnen o. Vorkenntnisse)	15.45 – 17.20h, Maria Fasanella

S 11141	15x ab Mi 26.01.2011
Italiano 1	18.00 – 19.40h, Nella Alario
S 11142	15x ab Do 27.01.2011
Italiano 2	19.50 – 21.30h, Maria Fasanella
S 11143	15x ab Mo 24.01.2011
Italiano 3	18.00 – 19.40h, Maria Fasanella

Mittelstufe (A2-B1)

S 11144	15x ab Do 27.01.2011
Italiano 4	19.50 – 21.30h, Nella Alario
S 11145	15x ab Do 27.01.2011
Italiano 6	18.00 – 19.40h, Nella Alario
S 11146	15x ab Mi 26.01.2011
Corso di ripetizione 2 (A2)	19.50 – 21.30h, Nella Alario
S 11147	15x ab Do 27.01.2011
Conversazione (B1)	18.00 – 19.40h, Maria Fasanella

Spanisch

Grundstufe (A0 – A1)

S 11150	15x ab Mi 26.01.2011
Español 1	18.00 – 19.40h, Cristina Suanzes
S 11151	15x ab Mi 26.01.2011
Español 2	18.00 – 19.40h, Maribel Cubino
S 11152	15x ab Mi 26.01.2011
Español 2	19.50 – 21.30h, Cristina Suanzes
S 11153	15x ab Mi 26.01.2011
Español 3	19.50 – 21.30h, Maribel Cubino

Mittelstufe (A2-B2)

S 11154	15x ab Do 27.01.2011
Español 5	19.20 – 21.00h, Cristina Suanzes
S 11155	15x ab Mo 24.01.2011
Español 6	19.50 – 21.30h, Maribel Cubino
S 11156	15x ab Mo 24.01.2011
Español 8	18.00 – 19.40h, Maribel Cubino
S 11157	15x ab Di 25.01.2011
Conversación (B1/B2)	19.30 – 21.00h, Cristina Suanzes

Russisch

Grundstufe (A0-A1)

S 11160	15x ab Mo 24.01.2011
Russisch 1	18.00 – 19.40h, Tatjana Burch-Lewina
S 11161	15x ab Mo 24.01.2011
Russisch 2	19.50 – 21.30h, Tatjana Burch-Lewina

Deutsch

Grundstufe (A0-A1)

S 11170	15x ab Do 27.01.2011	Fr.
Deutsch 1	18.00 – 19.30h, René Stalder	360.00

Mittelstufe I (A1-A2)		
S 11171	15x ab Fr 28.01.2011	Fr.
Deutsch 2	18.00 – 19.30h, René Stalder	360.00
Mittelstufe I + II (A2-B1)		
S 11172	15x ab Fr 28.01.2011	Fr.
Deutsch 3	19.30 – 21.00h, René Stalder	360.00

Chinesisch

Grundstufe (A0-A1)

S 11180	15x ab Mo 24.01.2011	
Chinesisch	18.00 – 19.40h, Hui Qing Albrecht-Xu	
<i>Im Vordergrund steht die Kultur, dazu erhalten Sie eine Einführung in die Sprache und Grammatik. Geeignet für AnfängerInnen o. Vorkenntnisse oder mit wenig Kenntnissen.</i>		
S 11181	15x ab Di 25.01.2011	
Chinesisch 2	19.40 – 21.20h, Hui Qing Albrecht-Xu	
<i>Für AnfängerInnen mit wenig Kenntnissen, einfache Conversation</i>		
S 11182	15x ab Di 25.01.2011	
Chinesisch 4	18.00 – 19.30h, Hui Qing Albrecht-Xu	
<i>Für AnfängerInnen mit Vorkenntnissen, Vertiefung</i>		

Finanzen

Anmeldeschluss jeweils 3 Wochen vor Kursbeginn.

A 11101	7x Mi 28 Lek. 02.02. – 30.03.2011	Fr. 445.00
Finanzbuchhaltung 1	18.00 – 21.15h, Peter Kempf, Betriebsökonom HWV	
A 11102	5x Mi 20 Lek. 11.05. – 08.06.2011	Fr. 350.00
Finanzbuchhaltung 2	18.00 – 21.15h, Peter Kempf, Betriebsökonom HWV	

Anmeldung

Kursnummer

☐ I _____ ☐ S _____ ☐ A _____

Name/Vorname _____

Strasse _____

Ort _____

Tel. P. _____

Tel. G. _____

Natel _____

E-Mail _____

Datum _____

Unterschrift _____

Nur für Lernende

Lehrberuf _____

Lehrzeit _____

Sarnen, 16. Dezember 2010

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ
www.bwz-ow.ch/bwz@ow.ch/041 666 64 86

Berufs- und Weiterbildungsberatung. Öffnungszeiten

Das BIZ in Sarnen bleibt vom 24. Dezember 2010 bis und mit 3. Januar 2011 geschlossen.

Ab Dienstag, 4. Januar 2011 ist das BIZ wieder zu den üblichen Zeiten offen.

Berufs- und Weiterbildungsberatung Obwalden

Brünigstrasse 178, 6060 Sarnen

Tel. 041 666 63 44, Fax 041 660 27 27

E-Mail: berufsberatung@ow.ch / Internet: www.berufsberatung-ow.ch

Studienberatung Ob-/Nidwalden in Stans

Die Studienberatung und das BIZ bleiben vom 24. Dezember 2010 bis und mit 2. Januar 2011 geschlossen.

BWZ Berufs- und Studienberatung

Robert-Durrer-Strasse 4, 6370 Stans

Tel. 041 618 74 40 / Fax 041 618 74 50

E-Mail biz@nw.ch / Internet www.netwalden.ch

Wir wünschen Ihnen frohe Festtage.

Sarnen, 16. Dezember 2010

Berufs- und Weiterbildungsberatung
www.berufsberatung-ow.ch

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

A8/Umfahrung Lungern. Betriebs- und Sicherheitsanlagen. Ausschreibung Allgemeine Elektroinstallationen Tunnel

Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement Obwalden eröffnet hiermit die freie Konkurrenz zu Arbeiten für das Projekt A8/Umfahrung Lungern. Die Ausschreibung und Arbeitsvergabe erfolgt nach dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsgesetz) des Kantons Obwalden vom 27. November 2003 im offenen Verfahren. Die Submission ist dem Staatsvertragsbereich unterstellt.

Die vorliegende Ausschreibung umfasst die Allgemeinen Elektroinstallationen im Tunnel, Abluftkanal und Sicherheitsstollen. Die anzubietenden Leistungen umfassen Fabrikation, Lieferung, Montage Inbetriebnahme, Tests und Abnahme der Anlagen.

Projektumfang:

- Verkabelung Erdung im Tunnel inkl. Anschlüsse (ca. 15'000 m)
- Verkabelung Erdung im Sicherheitsstollen inkl. Anschlüsse (ca. 5'000 m)

- Elektroinstallationen im Abluftkanal (ca. 500 Kabeltrasse, 39 Verteiler, 39 Lampen)
- Div. Elektroinstallationen im Fahrraum (ca. 40 Verteilungen, 28 Lampen)

Eignungskriterien:

- Nachweis der genügenden personellen und technischen Leistungsfähigkeiten
- Nachweis der Erfahrung bei analogen Arbeiten/Leistungen
- Nachweis eines unternehmensbezogenen Qualitätsmanagements (UQM)
- Nachweis der Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen, Gesamtarbeitsverträgen und finanziellen Verpflichtungen

Zuschlagskriterien:

- | | |
|---|------|
| – Preis, Angebotspreis | 50 % |
| – Technische Lösung (Produkt, Qualität) | 30 % |
| – Leistungsfähigkeit und Erfahrung | 20 % |

Anmeldung für den Bezug der Ausschreibungsunterlagen:

Brieflich oder per Fax mit Vermerk des Objekts bis Freitag, 7. Januar 2011 an das Hoch- und Tiefbauamt Obwalden, Flüelistrasse 3, Postfach 1163, 6061 Sarnen (Fax 041 660 71 91; E-Mail: hta@ow.ch).

Versand der Ausschreibungsunterlagen:

ca. Mitte Januar 2011

Begehung:

Es findet keine Begehung statt.

Eingabe der Angebote:

Montag, 28. Februar 2011, 16.00 Uhr, an das Hoch- und Tiefbauamt Obwalden, Flüelistrasse 1, Postfach 1163, 6061 Sarnen

Die Offertunterlagen sind in verschlossenem Kuvert mit dem Vermerk «A8 Umfahrung Lungern, Allgemeine Elektroinstallationen Tunnel» einzureichen.

Die Offertunterlagen müssen spätestens zum oben aufgeführten Termin bei der Eingabestelle eingetroffen sein. Die Offerten können persönlich überbracht oder per Post eingereicht werden.

Offertöffnung:

Dienstag, 1. März 2011, 11.00 Uhr, Sitzungszimmer Hoch- und Tiefbauamt Obwalden, Flüelistrasse 1, 6061 Sarnen. Das Protokoll wird den Anbietern zugestellt.

Vergabeentscheid:

Ende April 2011

Ausführungstermin:

Kick-Off ca. Ende Mai 2011, Lieferung/Montage: ab November 2011, Inbetriebnahmen/Tests/Abnahme: 3. Quartal 2012.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Verwaltungsgericht des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Sarnen, 16. Dezember 2010

**Bau- und Raumentwicklungsdepartement
Hoch- und Tiefbauamt/
Abteilung Strassenbau**

**A8/Umfahrung Lungern. Betriebs- und Sicherheitsanlagen.
Ausschreibung Signalsteuerung Verkehr**

Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement Obwalden eröffnet hiermit die freie Konkurrenz zu Arbeiten für das Projekt A8/Umfahrung Lungern. Die Ausschreibung und Arbeitsvergabe erfolgt nach dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsgesetz) des Kantons Obwalden vom 27. November 2003 im offenen Verfahren. Die Submission ist dem Staatsvertragsbereich unterstellt.

Die vorliegende Ausschreibung umfasst die Signalsteuerung Verkehr (Verkehrslenkung). Die anzubietenden Leistungen umfassen Fabrikation, Lieferung, Montage, Inbetriebnahme, Tests und Abnahme der Signalsteuerung Verkehr.

Projektumfang:

- 1 Stk. Kopfrechner Verkehr (Einbindung in BLE auf Basis Citect)
- Ansteuerung und Visualisierung von ca. 100 Signalen
- Anbindung an Notbediensystem
- ca. 4 Stk. Gruppenrechner Verkehr inkl. Schaltschrank (Unterverteiler Steuerung Zentrale)
- ca. 4 Stk. Einzelrechner Verkehr inkl. Kabine (Unterverteiler Steuerung Vorzonen)
- ca. 8 Stk. Sicherungs-/Klemmschränke in Zentrale

Eignungskriterien:

- Nachweis der genügenden personellen und technischen Leistungsfähigkeiten
- Nachweis der Erfahrung bei analogen Arbeiten/Leistungen

- Nachweis eines unternehmensbezogenen Qualitätsmanagements (UQM)
- Nachweis der Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen, Gesamtarbeitsverträgen und finanziellen Verpflichtungen

Zuschlagskriterien:

- | | |
|---|------|
| – Preis, Angebotspreis | 50 % |
| – Technische Lösung (Produkt, Qualität) | 30 % |
| – Leistungsfähigkeit und Erfahrung | 20 % |

Anmeldung für den Bezug der Ausschreibungsunterlagen:

Brieflich oder per Fax mit Vermerk des Objekts bis Freitag, 7. Januar 2011 an das Hoch- und Tiefbauamt Obwalden, Flüelistrasse 3, Postfach 1163, 6061 Sarnen (Fax 041 660 71 91; E-Mail: hta@ow.ch).

Versand der Ausschreibungsunterlagen:

ca. Mitte Januar 2011

Begehung:

Es findet keine Begehung statt.

Eingabe der Angebote:

Montag, 28. Februar 2011, 16.00 Uhr an das Hoch- und Tiefbauamt Obwalden, Flüelistrasse 1, Postfach 1163, 6061 Sarnen

Die Offertunterlagen sind in verschlossenem Couvert mit dem Vermerk «A8 Umfahrung Lungern, Signalsteuerung Verkehr» einzureichen.

Die Offertunterlagen müssen spätestens zum oben aufgeführten Termin bei der Eingabestelle eingetroffen sein. Die Offerten können persönlich überbracht oder per Post eingereicht werden.

Offertöffnung:

Dienstag, 1. März 2011, 11.00 Uhr, Sitzungszimmer Hoch- und Tiefbauamt Obwalden, Flüelistrasse 1, 6061 Sarnen. Das Protokoll wird den Anbietern zugestellt.

Vergabeentscheid:

Ende April 2011

Ausführungstermin:

Kick-Off ca. Ende Mai/Juni 2011, Lieferung/Montage: ab November 2011, Inbetriebnahmen/Tests/Abnahme: 3./4. Quartal 2012.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Verwaltungsgericht des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen,

schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Sarnen, 16. Dezember 2010 **Bau- und Raumentwicklungsdepartement
Hoch- und Tiefbauamt/
Abteilung Strassenbau**

A8/Umfahrung Lungern. Betriebs- und Sicherheitsanlagen. Ausschreibung Leistungsverteilungen

Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement Obwalden eröffnet hiermit die freie Konkurrenz zu Arbeiten für das Projekt A8/Umfahrung Lungern. Die Ausschreibung und Arbeitsvergabe erfolgt nach dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsgesetz) des Kantons Obwalden vom 27. November 2003 im offenen Verfahren. Die Submission ist dem Staatsvertragsbereich unterstellt.

Die vorliegende Ausschreibung umfasst die kompletten Niederspannungshauptverteilungen der «grob und fein» Abgänge sowie die Unterverteilungen der Strahlventilatoren, der Lüftungszentrale Nord und Süd sowie der Trafostationen TSN02 und TSN03 im Tunnel. Die anzubietenden Leistungen umfassen Fabrikation, Lieferung und Montage, Inbetriebnahme, Tests und Abnahme der Anlagen.

Projektumfang

Lüftungszentrale Süd und Nord:

- NS-HV Lüftungszentrale Süd und Nord «grob»
Vier Transformatoreinspeisungen à 1'000 kVA
- NS-HV Lüftungszentrale Süd und Nord «fein»
Diverse Leitungsschutzschalter
- NS-UV Fluchstollen USV-Netz
Diverse Leitungsschutzschalter

Trafostationen TSN02 und TSB03:

- NS-HV Trafostationen TSN02 und TSN03 «grob»
Vier Transformatoreinspeisungen à 400 kVA
- NS-HV Trafostationen TSN02 und TSN03 «fein»
Diverse Leitungsschutzschalter
- NS-UV Fluchstollen USV-Netz
Diverse Leitungsschutzschalter

Eignungskriterien:

- Nachweis der genügenden personellen und technischen Leistungsfähigkeiten

- Nachweis der Erfahrung bei analogen Arbeiten/Leistungen
- Nachweis eines unternehmensbezogenen Qualitätsmanagements (UQM)
- Nachweis der Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen, Gesamtarbeitsverträgen und finanziellen Verpflichtungen

Zuschlagskriterien:

Preis, Angebotspreis	50 %
Technische Lösung (Produkt, Qualität)	30 %
Leistungsfähigkeit und Erfahrung	20 %

Anmeldung für den Bezug der Ausschreibungsunterlagen:

Brieflich oder per Fax mit Vermerk des Objekts bis Freitag, 7. Januar 2011 an das Hoch- und Tiefbauamt Obwalden, Flüelistrasse 3, Postfach 1163, 6061 Sarnen (Fax 041 660 71 91, E-Mail: hta@ow.ch).

Versand der Ausschreibungsunterlagen:

ca. Mitte Januar 2011

Begehung:

Es findet keine Begehung statt.

Eingabe der Angebote:

Montag, 28. Februar 2011, 16.00 Uhr an das Hoch- und Tiefbauamt Obwalden, Flüelistrasse 1, Postfach 1163, 6061 Sarnen

Die Offertunterlagen sind in verschlossenem Kuvert mit dem Vermerk «A8 Umfahrung Lungern, Leistungsverteilungen» einzureichen.

Die Offertunterlagen müssen spätestens zum oben aufgeführten Termin bei der Eingabestelle eingetroffen sein. Die Offerten können persönlich überbracht oder per Post eingereicht werden.

Offertöffnung:

Dienstag, 1. März 2011, 11.00 Uhr, Sitzungszimmer Hoch- und Tiefbauamt Obwalden, Flüelistrasse 1, 6061 Sarnen. Das Protokoll wird den Anbietern zugestellt.

Vergabeentscheid:

Ende April 2011

Ausführungstermin:

Kick-Off ca. Ende Mai 2011, Lieferung/Montage: ab November 2011, Inbetriebnahmen/Tests / Abnahme: 3. Quartal 2012.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Verwaltungsgericht des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen,

schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Sarnen, 16. Dezember 2010 **Bau- und Raumentwicklungsdepartement
Hoch- und Tiefbauamt/
Abteilung Strassenbau**

Stellenausschreibungen

Kanton Obwalden. Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Betriebswirtschaft und Berglandwirtschaft im Zentrum

Für das Amt für Landwirtschaft und Umwelt, welches dem Volkswirtschaftsdepartement angegliedert ist, suchen wir auf 1. April 2011 für die Dienststelle Strukturverbesserungen und Bodenrecht eine/n

Agrotechniker/in HF / Meisterlandwirt/in 80 – 90% Pensum

Sie sind bereit, sich in einem motivierten Team in verschiedensten Aufgaben und Projekten zu engagieren und dabei insbesondere Ihre betriebswirtschaftlichen und bautechnischen Kenntnisse einzusetzen. Sie sind zuständig für die betriebswirtschaftliche und bautechnische Beurteilung von Strukturverbesserungsprojekten als Grundlage zur Gewährung von Finanzhilfen, beraten Landwirte und Bäuerinnen und helfen mit beim Vollzug von agrarpolitischen Massnahmen.

Als Agrotechniker/in HF oder Meisterlandwirt/in verfügen Sie über gute Kenntnisse in Betriebswirtschaft (Betriebsvoranschlag / Risikoanalyse u.a.). Sie haben ein Flair für bautechnische Angelegenheiten und einen Bezug zur Berglandwirtschaft. Ihre ausgeprägte Kundenorientierung und Ihr selbstsicheres Auftreten sind uns genau so wichtig wie Ihre Fähigkeit, für Probleme kreative und realisierbare Lösungen zu finden.

Wir bieten Ihnen ein professionelles Umfeld und eine Anstellung nach kantonaler Personalgesetzgebung mit guten Sozial- und Versicherungsleistungen. – Interessiert? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen mit Foto bis zum 27. Dezember 2010 an das

Personalamt Obwalden, St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen

Weitere Auskünfte erhalten Sie von Lauro Falconi-Bürgi, Leiter Dienststelle Strukturverbesserungen und Bodenrecht, Telefon 041 666 64 51, oder im Internet unter www.obwalden.ch.

Sarnen, 16. Dezember 2010

Personalamt

Gerichte

Rechtsverbot

Die Eigentümerin der Parzelle Nr. 2353, Kursaal Engelberg, Grundbuch Engelberg, lässt allen Unberechtigten das Parkieren mit Motorfahrzeugen aller Art auf dieser Parzelle verbieten. Berechtigte sind Gäste des Kursaals Engelberg und bezahlende Gäste.

Die Missachtung dieses Verbots wird gemäss Artikel 20 in Verbindung mit Artikel 2 und 3 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht vom 14. Juni 1981 mit Busse oder mit gemeinnütziger Arbeit bestraft.

Sarnen, 16. Dezember 2010

Der Kantonsgerichtspräsident I

Rechtsverbot

Die Eigentümerin der Parzelle Nr. 142, Dorfstrasse 48, Grundbuch Engelberg, lässt allen Unberechtigten das Parkieren von Fahrzeugen wie Bussen, Lastwagen und Transporter mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen auf ihrer Parzelle verbieten.

Die Missachtung dieses Verbots wird gemäss Artikel 20 in Verbindung mit Artikel 2 und 3 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht vom 14. Juni 1981 mit Busse oder mit gemeinnütziger Arbeit bestraft.

Sarnen, 16. Dezember 2010

Der Kantonsgerichtspräsident I

Gemeinde Sarnen

Bürgergemeinde Sarnen. Inkorporation (Art. 100 Kantonsverfassung)

Die Bürgergemeindeversammlung Sarnen vom 11. Oktober 2010 hat der Inkorporation der Bürgergemeinde Sarnen (Art. 100 Kantonsverfassung) zugestimmt. Damit verzichtet die Bürgergemeinde Sarnen auf ihre Eigenständigkeit als öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Ab 1. Januar 2011 werden die Einbürgerungsaufgaben von der Einwohnergemeinde Sarnen wahrgenommen. Die Adresse lautet: Gemeindekanzlei Sarnen, Brünigstrasse 160, Postfach 1263, 6061 Sarnen.
Telefon: 041 666 35 35, E-Mail: kanzlei@sarnen.ow.ch

Rechnungsstellung an die Bürgergemeinde Sarnen

Offene Rechnungen sind der Bürgergemeinde Sarnen bis Ende Januar 2011 einzureichen. Später eingehende Rechnungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Sarnen, 16. Dezember 2010

Bürgergemeinde Sarnen

Gemeinde Sachseln

Korporation Sachseln. Grundstückverlosung für die Jahre 2011–2016

Am Mittwoch, 19. Januar 2011 findet im Restaurant Bahnhof um 20.00 Uhr die Verlosung von Grundstücken statt.

Eingeladen zu dieser Verlosung sind alle Korporationsbürger/innen, die gemäss Art. 3, resp. Art 11 der Grundstückverordnung der Korporation Sachseln nutzungs- und ziehungsberechtigt sind und sich bei der Korporationskanzlei für die Verlosung angemeldet haben.

Das Anmeldeformular kann ab sofort bezogen werden bei

- Korporationskanzlei, Chalchofen 1 (je Dienstag-Nachmittag)
- Allmendverwalterin Margrit Rohrer
- Alpenverwalter Toni von Moos

Anmeldefrist ist Freitag, 15. Januar (bei der Korporationskanzlei eingetroffen)

Sachseln, 15. Dezember 2010

Korporationsrat Sachseln

Gemeinde Giswil

Feuerwehrreglement. Inkrafttreten

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 9. November 2010 das neue Feuerwehrreglement der Gemeinde Giswil genehmigt.

Das Feuerwehrreglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Giswil, 14. Dezember 2010

Einwohnergemeinde Giswil

Gemeinde Engelberg

Arbeitslosenversicherung. Anlaufstelle in Engelberg ab 1. Januar 2011 für die Anmeldung

Infolge Umstrukturierungen des Sozialdienstes Engelberg nahm die Gemeindekanzlei Engelberg vorübergehend Anmeldungen bei der Arbeitslosenversicherung entgegen. Per 1. Januar 2011 wird diese Aufgabe wieder vom Sozialdienst Engelberg vollzogen.

Arbeitnehmende, bei denen eine Arbeitslosigkeit in Sicht ist, können sich somit ab 1. Januar 2011 während der Schalteröffnungszeiten am Schalter des Sozialdienstes bei der Arbeitslosenversicherung anmelden. Die Betroffenen haben die Anmeldung persönlich vorzunehmen und mindestens folgende Dokumente mitzubringen:

- AHV-Ausweis
- Ausländerausweis bei ausländischen Staatsangehörigen
- Arbeitsvertrag oder Kündigungsschreiben

Der Sozialdienst Engelberg nimmt die Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung entgegen und leitet diese dem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum RAV OW/NW in Hergiswil weiter, welches dann die weitere Betreuung übernimmt.

Schalteröffnungszeiten des Sozialdienstes

Montag bis Donnerstag	09.00 – 17.00 Uhr
Freitag	09.00 – 16.30 Uhr

Engelberg, 16. Dezember 2010

Einwohnergemeinde Engelberg

Handelsregister

Handelsregister Obwalden. Rechnungsruf gemäss Art. 155 HRegV

Folgende Gesellschaften verfügen offenbar über keine Geschäftstätigkeit und keine verwertbaren Aktiven mehr:

- *Alpina Engelberg GmbH*, in Engelberg (CH-140.4.002.938-3)
- *Bert Jensen GmbH*, in Sarnen (CH-100.4.785.586-6)
- *CEK Invest AG*, in Sarnen (CH-140.3.003.423-9)
- *E.I.D.C. GmbH*, in Sarnen (CH-140.4.003.148-7)
- *Fairman AG*, in Alpnach (CH-251.3.000.191-2)
- *HB Beteiligungs AG*, in Alpnach (CH-320.3.020.581-0)
- *PROeSOLUTIONS AG*, in Alpnach (CH-140.3.003.383-5)

- *Sandport Int GmbH*, in Sarnen (CH-140.4.003.281-7)
- *SEM Invest AG Engelberg*, in Engelberg (CH-140.3.002.816-7)
- *Ubex Automation AG*, in Kerns (CH-140.3.001.242-7)
- *USN HOLDINGS FINANCE AG*, in Sarnen (CH-140.3.003.262-9)
- *Vadigomel LLC*, in Engelberg (CH-140.4.003.107-2)
- *WM Group SA*, in Engelberg (CH-140.3.003.194-2)

Ein allfälliges Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung ist innert 30 Tagen seit dieser Publikation beim Handelsregister Obwalden, St. Antoni-strasse 4, 6061 Sarnen, schriftlich und begründet geltend zu machen. Wird innerhalb dieser Frist kein Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung geltend gemacht, werden die Gesellschaften im Verfahren nach Art. 155 HRegV von Amtes wegen gelöscht.

Sarnen, 14. Dezember 2010

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

26. November 2010

Sigrist AG Mechanische Werkstatt und Turbinenbau, in Sachseln, CH-140.3.003.689-4, Brünigstrasse 260, 6072 Sachseln, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 24. November 2010. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer mechanischen Werkstatt sowie den Turbinenbau. Nebenzwecke siehe Statuten. Aktienkapital: CHF 100'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich an die im Aktienbuch aufgeführten Adressen oder per E-Mail. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Gründererklärung vom 24. November 2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Sigrist, David, von Sarnen, in Sachseln, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift.

26. November 2010

Verein Schwesternkongregation vom hl. Franziskus, in Engelberg, CH-140.6.003.679-1, St. Josefs-Haus, Mühlegraben 2, 6390 Engelberg, Verein (Neueintragung). Statutendatum: 26. September 1972. Zweck: Der Verein bezweckt als charitativ-gemeinnützige Institution die Pflege und Betreuung von alten und kranken Menschen sowie die Ausbildung und Betreuung von Jugendlichen. Ausserdem soll Priestern und Schwestern, älteren Personen und Familien die Möglichkeit zur Erholung geschaffen werden. Der Verein erstrebt keine Gewinne. Mittel: Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den ihm zufließenden freiwilligen Gaben sowie aus eventuellen Netto-Einkünften aus der Krankenpflege und den Anstalten. Organisation: Generalversammlung, Vorstand von 3 Mitgliedern und Kontrollstelle.

Vereinsgründung 1945. Eingetragene Personen: Bucher, Johann, von Kerns, in Engelberg, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Gisin, Myrtha genannt Sr. Ehrentrudis, von Maisprach, in Engelberg, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Vocke, Elisabeth genannt Sr. M. Friedgardis, deutsche Staatsangehörige, in Gengenbach (DE), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

26. November 2010

Garage Alois Röthlin AG, in Kerns, CH-140.3.003.054-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 128 vom 5. Juli 2007, Seite 15, Publ. 4011300). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Röthlin-Halter, Alois, von Kerns, in Kerns, Präsident, mit Einzelunterschrift; Röthlin-Halter, Ursula, von Kerns, in Kerns, Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Röthlin-Herzig, Sven, von Kerns, in Kerns, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion mit Kollektivprokura zu zweien mit einem Verwaltungsrat]; Röthlin, Björn, von Kerns, in Kerns, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion mit Kollektivprokura zu zweien mit einem Verwaltungsrat].

26. November 2010

Innovit AG, in Sarnen, CH-140.3.003.200-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 187 vom 26. September 2008, Seite 9, Publ. 4666568). Statutenänderung: 24. November 2010. Aktienkapital neu: CHF 1'000'000.– [bisher: CHF 100'000.–]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 1'000'000.– [bisher: CHF 100'000.–]. Aktien neu: 1'000 Namenaktien zu CHF 1'000.–. [bisher: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.–]. Ordentliche Kapitalerhöhung.

Sarnen, 16. Dezember 2010

Handelsregister

Inseratenannahme für Obwalden:

Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen
Postanschrift: Postfach 1562, 6061 Sarnen
Telefon 041 660 59 70 oder 041 666 62 05,
Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch,
www.obwalden.ch > Amtsblatt

Anzeigenverkauf und Promotion:

Publicitas AG, Brünigstrasse 118, Postfach 1541,
6061 Sarnen, Telefon 041 662 15 50,
Telefax 041 662 10 13, sarnen@publicitas.ch

Aboverwaltung: Telefon 041 666 77 47

Druck: Abächerli Druck AG,
Industriestrasse 2, 6060 Sarnen

Beglaubigte Auflage:

7390 Expl. WEMF/SW, Basis 2009/2010

Grossauflagen: jeweils in alle Haushaltungen

Annahmeschluss:

Mittwoch, 12.00 Uhr

Abbestellungen/Änderungen:

Dienstag, 17.00 Uhr

Insertionspreise:

Inseratepreise Kanton Obwalden (exkl. MWSt):

1/1 Seite s/w Fr. 291.60

Grossauflage s/w Fr. 345.60

Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag,
bei der Publicitas oder unter
www.obwalden.ch > Amtsblatt.

Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserate
und Gut zum Druck.

Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 49.50*,
Einzelnummer Fr. 2.–*

* Diese Beträge enthalten 2,4% MWSt.